Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
799
.G3
A2

Das Junge Deutschland

UNIV. OF MICH.

Heft 6 / Jahrg. 30 / Berlin 1936 / Einzelpr. 0,60 RM

Juni-Ausgabe

Digitized by Google

HQ
799
.G3
A2

Inhalt

Seite

Leistung und Recht in der Sozialpolitik 1

ERNA PRANZ, Mädelreferentin im Jugendamt der DAF
Die Grundlagen der Mädelberufsarbeit 2

Dr. EDMUND KESSLER, Kassel
Der Familienbetrieb in der Arbeitszeitregelung 7

ERNST WEISSLEDER, Kiel
Klarheit über den „Volontär"! 11

HANS WIESE, Organisationsleiter des Reichsberufswettkampfes
Auslese der Leistungssteigerung 15

HERBERT RAUCH, Kiel
Wandlungen im Recht der „Jugendwohlfahrt" 28

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Wo bleibt die Stellungnahme? 29
Ueber Kongresse 30
Planung oder Robinsonkurse? 32
„Frische Brötchen für alle" 33
Der Urlaub im kurzfristigen Arbeitsverhältnis 34
Seltsamer Urlaubserlaß 36
Zwischen Erziehungsbeihilfe und Lehrgeld 36
Berufsführung der Jugend — eine Erkenntnis setzt sich durch . . . 37
Ist der Lehrling Arbeitsschüler oder Arbeitnehmer im Sinne der Tarifordnung? 39
Mehrarbeit zuschlagpflichtig oder nicht? 39
Das deutsche Jugendherbergswerk 41

Arbeitende Jugend jenseits der Grenzen

Sozialpolitische Zwischenbilanz 42
Neugestaltung der Lehrverhältnisse im Danziger Baugewerbe . . . 45

Bücherspiegel 46

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 6 | Berlin, 1. Juni 1936 | 30. Jahrgang

Leistung und Recht in der Sozialpolitik

Es gibt Augenblicke, in denen der Instinkt dem Verstand vorauszueilen scheint und ein erster Klang bereits die Uebereinstimmung mit dem Redner bewirkt. Und es gibt unter vielen Reden, über deren Wert und Berechtigung man zuweilen im Zweifel sein kann, einige, über deren Notwendigkeit nicht zu diskutieren ist. Als solche haben wir die Ausführungen des Gauleiters Bürckel empfunden, die dieser am 28. Mai in Ludwigshafen der Oeffentlichkeit machte. In diesem Augenblick auch konnten vor allem der Instinkt und die Gesundheit des Denkens den echten Klang erfassen. Wir haben die wesentlichsten Sätze der Gauleiter-Rede rot unterstrichen, haben den Bericht ausgeschnitten und weitergegeben. Warum?

Von Anbeginn folgt die soziale Jugendarbeit des nationalsozialistischen Staates der Parole: Erst Leistung, dann Forderung! Und zwar Forderung nicht um ihrer selbst willen, sondern derart, daß jede Erfüllung weitere Leistungsvoraussetzungen schafft. Es gibt nur ein absolutes Recht: Das Recht der Gemeinschaft. Jedes andere Recht ist ein abgeleitetes.

Denselben Klang vernehmen wir aus den Kernsätzen, die Gauleiter Bürckel in seiner Ludwigshafener Rede geprägt hat: Marxistisch ist all das, was für den einzelnen gefordert wird! Nationalsozialistisch und damit sozialistisch ist alles, was man für die Gemeinschaft verlangt! Kapitalistisch dagegen ist, was der einzelne der Gesamtheit verweigert! Und weiter hat der Gauleiter diesem Gedanken Ausdruck gegeben: Ist es nun Marxismus, wenn der Vater mehr Lohn verlangt, oder ist es nicht Idealismus, wenn er aus Sorge um die Erhaltung all seiner Kinder eine solche Forderung stellt? Gilt diese Sorge nicht im letzten unbewußt der Erhaltung der Rassekraft des Volkes, ohne die wir am Ende erliegen müßten und ohne die wir nicht der Zukunft gehören?

Hier werden die Grundzüge der nationalsozialistischen Sozialpolitik deutlich. Es ist gut, daß sie von einem Gauleiter der Partei erläutert wurden. Die „nationalistische Kraft des einzelnen", die zu erhalten und zu pflegen nach Auffassung des Gauleiters Ziel der Sozialpolitik sein muß, das ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen, um die wir im Reichsberufswettkampf gerungen haben. Leistung für die Gemeinschaft aber, das ist unser Begriff des Sozialismus, der für den Leistungsfähigen das Recht fordert, das die Sozialpolitik zu verwirklichen hat.

Digitized by Google

ERNA PRANZ

Die Grundlagen der Mädelberufsarbeit

Mit der Ueberwindung der ungelernten Jungarbeiterin*) taucht gleichzeitig die Frage nach der Berufsmöglichkeit, Berufswahl und Berufsausbildung des Mädels auf. In der Vorkriegszeit schwebte vielen Mädeln als Wunschbild das Pensionsjahr vor, oder aber Neigung, Talent des Mädels und Vermögenslage der Eltern bestimmten zum Studium. Damit kann auch im allgemeinen die Zielsetzung von Erziehungs- und Ausbildungswegen für die weibliche Jugend der vergangenen Zeit charakterisiert werden. Demgegenüber sehen wir die große Anzahl der Mädel aus den Arbeiterschichten, die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus und in der Ueberzeugung, daß es für ein Mädel nicht notwendig sei, eine richtige Ausbildung zu erfahren, sofort nach der Schulentlassung in die Fabriken gingen, um Geld zu verdienen und damit der Wirtschaftskasse der Mutter aufzuhelfen. Sie wurden nicht nach innerer Neigung, nach einem Berufswunsch gefragt. Die schnelle Verdienstmöglichkeit blieb in erster Linie ausschlaggebend. Daneben stand noch die Tochter des kleineren Beamten und Angestellten, die unbedingt Verkäuferin oder Kontoristin werden sollte und wollte. Oder, wo die bescheidenen Verhältnisse es irgendwie erlaubten, versuchte man unter größten Einschränkungen dem Mädel eine Ausbildung für den Lehrberuf oder für eine Tätigkeit in der Krankenpflege zu ermöglichen, da beide Berufsarten, die pflegerischen und die erzieherischen, schon früher zu den bereits anerkannten Frauenberufen gehörten.

Der Weg zum Beruf, also zu einer Tätigkeit, die außerhalb der Beschäftigung im Hause lag, war verschieden und wurde größtenteils bestimmt durch zwei Gedanken: entweder stand die Erringung von materiellen Gütern, z. B. die Anschaffung einer besseren Kleidung, im Vordergrund, oder es war der Wunsch nach Selbständigkeit auf materiellem und geistigem Gebiet maßgebend. Diese Ursachen haben es bewirkt, daß die Frauenarbeit bisher so verschieden ausgeübt und gewertet wurde.

Notwendigkeit und Grenzen der Mädelarbeit.

Diese Beweggründe der Frauenarbeit waren unnatürlich und wenig sinnvoll. Erst der Nationalsozialismus kann der Frauenarbeit einen natürlichen Ausgangspunkt geben. Denn unsere Weltanschauung verpflichtet jeden, sein Können und seine Fähigkeiten zum Nutzen des Volkes anzuwenden, und diese Verpflichtung muß auch für unsere Mädelberufsarbeit gelten. Viele Zweige der Industrie, des Handels und Gewerbes können auf die Mitarbeit der Frauen nicht verzichten, da die Frau eine besondere Eignung für manche Arbeit mitbringt (Handfertigkeit, Einfühlungsvermögen usw.). Insofern muß auch die Arbeitskraft des Mädels im Interesse des Volksganzen sinnvoll in

*) Vgl. „Die Ueberwindung der Ungelernten" in „Das Junge Deutschland", Maiausgabe 1936.

Digitized by Google

den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Dadurch würde gleichzeitig die Tätigkeit auf verschiedenen Arbeitsgebieten geregelt und ein gesunder und erfolgreicher Arbeitseinsatz der weiblichen Kräfte erreicht werden, ohne daß man kurzsichtig die Grenze vor bestimmten Arbeitsgebieten ziehen würde. Jeder Beruf kann vom Mädel ergriffen werden, der ihren körperlichen und seelischen Veranlagungen entspricht. So wird es zwangsläufig unsere Aufgabe sein, jedes Mädel von den Arbeitsplätzen zu entfernen, die die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Forderungen hierzu werden ihren Niederschlag im künftigen Jugend- und Frauenschutzgesetz finden müssen. Als Vorarbeit können wir den Versuch ansehen, eine Weitervermittlung in gesundheitsschädliche Arbeitsplätze zu unterbinden, was zur Zeit in Gemeinschaft mit der Reichsanstalt angestrebt wird.

Der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, die der Berufsarbeit der Mädel zugrunde liegt, entspricht auf seiten des Mädels die Tatsache, daß es auch heute seinen Lebensunterhalt selbst verdienen und meistens Eltern und Geschwister noch unterstützen muß. Nebenher sollen die Bedingungen für den künftigen Eigenhaushalt geschaffen werden. Hinzu kommt, daß die Haushaltsführung eine völlig andere geworden ist, eine Wandlung, die hervorgerufen wurde durch die Verkleinerung der Wohnräume und die Einführung von technischen Hilfsmitteln. Für die Tochter wäre also innerhalb der Familie selten ein Tätigkeitsfeld gegeben, noch seltener wirtschaftlich möglich. Also wird sich die Frage nach der Arbeitsmöglichkeit schon sehr früh einstellen.

Die berufliche Tätigkeit des Mädels ist außerdem eine erzieherische Notwendigkeit. Wir verlangen vom Mädel völligen beruflichen Einsatz, weil durch die Berufsarbeit die geistigen und charakterlichen Eigenschaften stark geformt und ausgeprägt werden. Oftmals muß auch die verheiratete Frau aus wirtschaftlichen Gründen, sei es als Witwe, um die gute und sichere Erziehung ihrer Kinder zu gewährleisten, oder als zusätzliche Verdienerin, um das Existenzminium für die Familie sicherzustellen, ihren Beruf wieder ergreifen; ganz abgesehen von den Frauen, die vielleicht auch, bedingt durch verschiedene Tatsachen, nicht heiraten können. Im Interesse des Volksganzen ist es notwendig, daß diese Arbeitskräfte nicht brachliegen oder gar noch den Staat belasten.

Wenn es uns gelingt, eine neue Mädelgeneration heranzubilden, dann muß gleichzeitig auch die Neugestaltung des Arbeitslebens und des Arbeitsplatzes erfolgen, denn Lebenshaltung und Anschauung der Welt werden immer in die Arbeit hineingetragen und müssen mit dieser eine Einheit bilden. Darum wird eine Berufserziehung nicht erst mit der Berufsberatung, sondern schon bei dem Jungmädel einsetzen und das Arbeitsleben schon früh in dessen Weltbetrachtung einrücken. Wenn also die Berufsarbeit nicht gesondert neben dem persönlichen Leben steht, sondern wieder aus diesem selbst seine Wertung erfährt, wird der Wunsch nach Beherrschung der Arbeit spürbarer, und die

Digitized by Google

Mängel des derzeitigen Arbeits- und Ausbildungswesens treten schärfer hervor.

Bestätigt finden wir diese Auffassung in der lebhaften Beteiligung der Ungelernten an den bisher durchgeführten Reichsberufswettkämpfen. Hier mußte sich die ungelernte Jungarbeiterin mit der gelernten, die eine geordnete Ausbildung erfährt, gemeinsam im Wettkampf einsetzen. Bei Lösung der Aufgaben entwickelte die ungelernte Jungarbeiterin Fähigkeiten, die wohl durch die Fabrikarbeit bedingt waren, aber erst durch die besondere Aufgabenstellung im RBWK hervortraten und dem Mädel oftmals in diesem Augenblick erst bewußt wurden. Durch das Gefühl, wertvolle Arbeit geleistet zu haben, wird die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude angeregt und gesteigert, werden das Selbstbewußtsein und der Berufsstolz gehoben. Während früher Leistung und Können gerade im Arbeitsleben der Ungelernten keine Beachtung fanden, gewannen diese erstmalig durch den RBWK die Erkenntnis, daß eine ausreichende Ausbildung innerhalb ihrer Arbeit, somit auf dem ganzen Arbeitsgebiet notwendig sei, wenn sie in ihrem besonderen Bereich für den wirtschaftlichen Aufstieg unseres Volkes die erforderliche Qualitätsarbeit leisten sollten. Durch das entwickelte Berufsbewußtsein und die intensivere Ausbildung wird der mechanischen, stumpfsinnigen Tätigkeit in der sittlichen Verpflichtung zur Arbeit das notwendige Gegengewicht gegeben. Hierbei wird der Arbeitsplatzwechsel im Betrieb noch von Bedeutung sein. Bei der Vermittlung ungelernter Arbeiter und Arbeiterinnen hat es sich auch ergeben, daß sich diese bei fehlender Berufsausbildung weit schwieriger gestaltete und diejenigen, die älter geworden sind, kaum noch an Arbeitsplätzen einsatzfähig waren. Das Recht auf Ausbildung und seine Verwirklichung für die weibliche Jugend wird also nicht nur der Wirtschaft die Qualitätsarbeit sichern, sondern sich darüber hinaus für die Mädel gemeinschaftserziehend und damit politisch bildend auswirken.

Der zukünftige Ausbildungsweg.

Wie notwendig die planmäßige Ausbildung der Mädels ist, zeigt zur Zeit sehr deutlich der Beruf der Stenotypistin. Auf der einen Seite werden leistungsfähige Stenotypistinnen gesucht, andererseits ist die Zahl der Mädel, die mit geringen Kenntnissen in Stenographie und Schreibmaschine nach Anfängerstellen suchen, erheblich groß. Aus diesen Anfängerinnen werden sehr selten gute Stenotypistinnen, sie haben nie die Möglichkeit, weiterzukommen und sind später in andere Arbeitsgebiete nicht zu vermitteln. Die Forderung nach einer ordentlichen kaufmännischen Lehre mit Spezialisierung in Schreibmaschine und Stenographie ist dringend und wird nur Erfolg haben, wenn sich die Wirtschaft entschließen kann, die Anfängerstellen möglichst bald abzuschaffen.

Der zukünftige Ausbildungsweg der weiblichen Jugend müßte sich so gestalten, daß im Anschluß an die Schulzeit das hauswirt-

Digitized by Google

schaftliche Volljahr für alle Mädel zur Pflicht gemacht wird. Für die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der 14—15jährigen Mädel wäre ein solches Jahr von ungeheurem Wert, wie es bereits in den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers zum Ausdruck kommt, der eine Einstellung von weiblichen Lehrlingen im Handwerk abhängig macht von einer einjährigen hauswirtschaftlichen Betätigung. Die Mädel würden nicht gleich nach der Schulentlassung in die gewerbliche Wirtschaft eintreten können. Zugleich würde in diesem Jahr auf die Eignung des Mädels für die Anforderungen der Familie und des Haushaltes verstärkt eingegangen werden. Das erwerbstätige Mädel muß jederzeit in der Lage sein, über ihre Berufsarbeit hinaus das Familienleben maßgeblich gestalten zu können. Diesen beiden Anforderungen von Berufsarbeit und hauswirtschaftlicher Tätigkeit in der Familie muß der Ausbildungsweg des Mädels gerecht werden. Im hauswirtschaftlichen Volljahr wird auch die Eignung zu einer Arbeit leichter erkannt werden, und der Beginn einer Lehre, die für Handel, Handwerk und Industrie durchschnittlich 3—3½ Jahre dauert, kann einsetzen. Anschließend wird eine Gemeinschaftserziehung durch den freiwilligen Arbeitsdienst erfolgen müssen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß der Eintritt der Mädel in das Erwerbsleben nicht erst, wie hier kürzlich angeregt wurde*), nach dem 16. Lebensjahr erfolgen darf. Wenn bei einer solchen Erwägung die Ausbildungszeit und der Arbeitsdienst mit berücksichtigt werden, so würde zwangsläufig die Verdienstmöglichkeit und damit meist auch das Heiratsalter ungünstig beeinflußt. Das darf aber schon aus bevölkerungspolitischen Gründen nicht herbeigeführt werden.

Für Arbeitsverrichtungen, die in kürzester Zeit erlernt werden können, wie sie z. B. in einigen Industriezweigen auftreten, wäre eine Lehre zwecklos. Hier muß ein Anlernverhältnis geschaffen werden. Während dieser Ausbildungszeit muß das Mädel die verschiedenen Arbeitsvorgänge in mehreren Abteilungen kennenlernen. Zunächst wäre sie dadurch bei starkem Arbeitsanfall in einer Abteilung sofort einsatzfähig, und zum anderen stünden dem planmäßigen Arbeitsplatzwechsel zur Bekämpfung der mechanischen bzw. der körperlich einseitig belastenden Arbeit nicht mehr die heute unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten im Wege. Außerdem könnten auf diesem Wege gerade die besonderen Fähigkeiten der Mädel erkannt werden. Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen ist das ausgebildete Mädel auch einsatzfähiger. Selbstverständlich dürfte dieses Verhältnis nicht dazu führen, daß „billige Arbeitskräfte" herangebildet werden. Deshalb muß im Anlernverhältnis die Ausbildungszeit eng begrenzt sein, und zwischen der Erziehungsbeihilfe im Anlernverhältnis und dem örtlichen Lohn für Ungelernte dürfte ein Unterschied nicht spürbar sein.

*) Vgl. Arnold Rocholl „Nachwuchszahl und Nachwuchsleistung" in DJD, April-Ausgabe.

Digitized by Google

Einsatz in Haus- und Landwirtschaft.

Will man nun diesen Forderungen gerecht werden, so müssen auch für das Mädel Anlern- und Lehrstellen nicht nur in Handel, Industrie und Handwerk geschaffen werden, sondern ganz besonders in der Haus- und Landwirtschaft. Nach wie vor bieten diese Gebiete im besonderen die Möglichkeiten zur Entfaltung der Anlagen der weiblichen Jugend, zumal hier noch ein Mangel an Arbeitskräften herrscht. Es wird leichter möglich sein, genügend weibliche Arbeitskräfte diesen Gebieten zuzuführen, wenn auch hier die Möglichkeit der Lehre und des Aufstiegs geschaffen ist. Viele weibliche Jugendliche werden wieder den Weg zu der Hauswirtschaft finden, wenn diese nicht mehr als Unterschlupf für diejenigen betrachtet wird, die keine Eignung zu anderen Berufen nachweisen können. Erst wenn auch hier Ausbildung und Leistung verlangt werden, wird die hauswirtschaftliche Arbeit die Wertung erfahren, die ihr gebührt, und damit zu einem vernünftigen Arbeitseinsatz der weiblichen Kräfte beitragen.

Das gleiche trifft für den Arbeitseinsatz auf dem Lande zu. Die Hausfrauen auf dem Lande und in der Stadt haben hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Von ihrer Haltung und ihrem politischen Verantwortungsgefühl der Jugend, d. h. den künftigen Hausfrauen, gegenüber ist die Tätigkeit und die Freude der Mädel in diesem Beruf abhängig. Darum wird es für die nationalsozialistische Hausfrau eine Selbstverständlichkeit sein müssen, den sozialpolitischen Forderungen für die Junghausgehilfinnen, wie Freizeit, Möglichkeit der Teilnahme am BDM-Dienst, ausreichender Urlaub und geregelte Arbeitszeit, aus eigener Erkenntnis und freiwilligem Antrieb nachzukommen.

Berufserziehung, Berufsschulung, die Schaffung von ordentlichen Lehrverhältnissen und Anlernstellen in Gewerbe, Handwerk und Hauswirtschaft werden jeden Beruf eine neue Wertung erfahren lassen.

Bei einem Zusammenwirken aller dieser Faktoren würde sich der Berufswunsch des Mädels nicht auf wenige Berufe (Kontoristin, Schneiderin, Verkäuferin) beschränken, sondern von einer größeren Schau aus ihr Kräfteeinsatz bestimmt sein. Die Berufsberatung muß in Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Bund Deutscher Mädel unter Berücksichtigung von Charakter, Eignung und Fähigkeit eine Berufslenkung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage vornehmen. Neugestaltug von Arbeitsplätzen, Neugestaltung von Ausbildungswegen, Reform des Jugendschutzes und Erziehung der Mädel zur Arbeit und zur Leistung werden unzweifelhaft eine Bereicherung des Gesamtschaffens des deutschen Volkes bedeuten.

Die Erfüllung des Rechtes ist in unserem Sinne das erste Mittel zur Stärkung der inneren nationalsozialistischen Kraft des einzelnen zum Dienste an der Gesamtheit. Gauleiter Josef Bürckel

Digitized by Google

Dr. EDMUND KESSLER

Der Familienbetrieb in der Arbeitszeitregelung

Wie unseren Lesern bekannt ist, beschäftigt sich der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht unter Vorsitz von Obergebietsführer Axmann zur Zeit mit dem Entwurf eines Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen. Der nachfolgende Aufsatz behandelt ein Teilproblem, das gegenwärtig besonders eingehend diskutiert wird.

Die Schriftleitung.

Die Lösung des Arbeitszeitproblems für Kinder und Jugendliche, das im „Jungen Deutschland" schon grundsätzliche Erörterung erfahren hat, stellt gesetzgeberisch vor eine Reihe höchst bedeutungsvoller und interessanter Fragen. So taucht insbesondere das Problem auf, in welcher Weise die Arbeitszeitregelung hinsichtlich der Familienbetriebe erfolgen soll. Also solcher Betriebe, in denen nur Mitglieder des Familienhaushaltes des Betriebsunternehmers beschäftigt werden, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, so daß also z. B. auch dann ein Familienbetrieb vorliegt, wenn ein Onkel seinen Neffen in seinem Betrieb neben eigenen Kindern beschäftigt und ihn gleichzeitig in seinem Haushalt aufnimmt. Pflegekinder fallen dagegen nicht darunter, so daß, wenn auch nur ein Pflegekind im Betrieb mitarbeitet, ein Familienbetrieb nicht vorliegen würde.

Es sind grundsätzlich zwei Lösungen denkbar und es wird zu untersuchen sein, welche von diesen beiden möglichen Lösungen den Vorzug verdient.

Einmal läßt sich der Standpunkt vertreten, daß die Familienbetriebe mit Rücksicht auf ihre Eigenart, die sie aus dem Kreis der normalen Arbeitsbetriebe heraushebt, von einer arbeitszeitlichen Regelung hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Kinder und Jugendlichen freizustellen sind. Diese Auffassung geht also davon aus, daß die Kinder und Jugendlichen hier hinreichend durch die Tatsache geschützt sind, daß der Betriebsinhaber gleichzeitig der Vater oder doch nähere Verwandte des Kindes und Jugendlichen ist. Sie schenkt dem Vater und Betriebsinhaber das Vertrauen, daß er seinen eigenen Kindern gegenüber schon auf Grund des bestehenden Familienbandes die Fürsorge und den Schutz zuteil werden läßt, der für die in fremden Betrieben arbeitenden Jugendlichen durch die Regelung des Gesetzes sichergestellt wird bzw. werden soll. Nach dieser Ansicht würde durch eine starre gesetzliche Bindung hinsichtlich der Arbeitszeiten, des Urlaubs usw. in störender Weise in das Familienleben und seine Gemeinschaft eingegriffen, während es besser wäre, sich hier den Gemeinschafts- und Treuegedanken voll auswirken zu lassen.

Die andere Möglichkeit besteht nun darin, die Familienbetriebe grundsätzlich in die gesetzliche Arbeitszeitregelung für alle Kinder und Jugendlichen einzubeziehen und lediglich in einer Sonderbestimmung gewisse, durch die Eigenart

Digitized by Google

des Familienbetriebes bedingte Auflockerungen zu geben. Diese Auffassung fordert die gleichmäßige Behandlung des Familienbetriebes in erster Linie aus der Erwägung heraus, daß die als notwendig erkannten Schutzmaßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch hinsichtlich der Familienbetriebe Geltung haben müssen. Nach ihr braucht der Staat und Gesetzgeber nicht vor der Familie Halt zu machen, da es selbstverständliche Pflicht des Staates ist, die von ihm als richtig erkannten Grundforderungen des Arbeitsschutzes seiner Kinder und Jugendlichen auch gegenüber der Familie durchzusetzen und zu überwachen. Das ist auch kein Mißtrauen gegenüber den Inhabern solcher Familienbetriebe, man erwartet vielmehr von diesen, daß sie als Väter die vom Staat gesetzgeberisch niedergelegten Mindestforderungen vorbildlich und auch noch darüber hinaus erfüllen. Gerade hierdurch können die Familienbetriebe dann auch für den gesunden Arbeitsschutz wirken, während durch eine völlige Freistellung der Familienbetriebe von gesetzlichen Bestimmungen leicht das Gegenteil erreicht werden könnte.

Auch berücksichtigt diese Auffassung, daß die Arbeitsschutzforderungen durchaus noch nicht allgemein anerkanntes Gedankengut unseres Volkes sind, es also auch zahlreiche Väter als Betriebsinhaber geben wird, die ohne gesetzlichen Zwang nicht ohne weiteres bereit sein werden, diesen Arbeitsschutz zu verwirklichen. Man kann dem zwar entgegenhalten, daß die Väter ihren Kindern gegenüber auf Grund des elterlichen Verhältnisses in der Regel wahrscheinlich noch viel weiter gehen werden, ja oft sogar ihre Kinder zu wenig und nicht beständig genug zur Arbeit heranziehen. Das ist an sich richtig und es sind nicht selten Fälle zu beobachten, in denen die Eltern aus falsch verstandener Elternliebe heraus ihre Kinder derartig verwöhnen, daß sie nicht an regelmäßige Arbeit gewöhnt und außerdem auch nicht richtig durchgebildet werden. Weil viele Eltern diese Gefahr erkennen und scheuen, bringen sie deshalb ihre Kinder, soweit dies geht, während ihrer Entwicklungszeit in fremden Betrieben unter, damit sie dort in strenger Zucht zur Arbeit herangezogen werden. Der nationalsozialistische Staat billigt eine derartig übertriebene und verweichlichte Fürsorge innerhalb von Familienbetrieben für Kinder und Jugendliche in keiner Weise, und er wird, wie hier für das Höchstmaß der Arbeitszeit, auch Wege finden, um eine strenge und zuchtvolle Erziehung aller Jugendlichen im Interesse der Gesamtgemeinschaft sicherzustellen. Ich könnte mir also denken, daß Bestimmungen erlassen würden, die den Eltern das Recht zur Beschäftigung eigener Kinder nehmen, falls in diesem Betriebe nicht die hinreichende Gewähr für eine ernste, zielbewußte und erfolgreiche Erziehung zur Arbeit gewährleistet wird.

Wie der Staat also dafür sorgen wird, daß jeder Jugendliche die richtige Arbeitserziehung erhält, so wird er auch darüber wachen, daß jedem Jugendlichen und jedem Kind, gleichviel ob diese nun in einem fremden oder Familienbetriebe beschäftigt sind, der arbeitszeitliche Schutz zuteil wird, der im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres Nachwuchses unerläßlich ist.

Digitized by Google

Wie es viele Familienbetriebe gibt, in denen die Kinder verwöhnt werden, so gibt es aber auch nicht weniger Familienbetriebe, in denen die Kinder in gleicher Weise wie in Fremdbetrieben des gesetzlichen Arbeitsschutzes bedürfen. Man betrachte sich einmal die Familienbetriebe, und man wird finden, daß zahlreiche von ihnen von Betrieben mit fremden Arbeitskräften kaum zu unterscheiden sind. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß im Zuge der Alltagsarbeit den Betriebsinhabern der Familienbetriebe sehr leicht das Gefühl dafür verloren geht, was sie ihren eigenen Kindern während der Entwicklungszeit an Arbeit zumuten können oder nicht. Der Betriebsinhaber ist in seiner Arbeit und in seinem Betriebe eben in erster Linie Geschäftsmann, und wie er sich selbst nicht schont, so wird er auch, wenn ihm insoweit keine Bindungen auferlegt werden, oft auch nicht hinreichend genug an die Entwicklung seiner Kinder denken. Es besteht sogar eine besondere Gefahr darin, daß der Betriebsinhaber bei zunehmender Arbeit die Einstellung einer fremden Arbeitskraft möglichst vermeiden will und er nun alles daran setzt, mit seinen eigenen Familienmitgliedern auch diese Mehrarbeit zu bewältigen. Und dies wird dann in nicht seltenen Fällen auf Kosten gerade der jugendlichen Arbeitskräfte versucht.

Ich denke weiter an folgenden Fall. Der Inhaber eines Familienbetriebes hat einen Jungen, der Mitglied der Hitler-Jugend ist. Der Junge kommt und möchte Urlaub für ein Zeltlager haben. Der Vater verweigert diesen aber und ist auch auf Bitten der HJ-Führer des Jungen nicht dazu zu bewegen, den Urlaub zu geben. Aus welchen Gründen, ist hierbei ganz gleichgültig, mag es nun sein, daß er die neue Zeit und ihre neuen Aufgaben noch nicht erkannt hat, oder weil es ihm in seine Arbeitsdispositionen nicht hineinpaßt. Hier wird also praktisch der Jugendliche im Familienbetriebe schlechter gestellt als der Jugendliche im fremden Betriebe. Für letzteren wird im Arbeitszeitgesetz der Urlaub zwingend vorgeschrieben werden, während der Jugendliche im Familienbetriebe, wenn diese aus dem Gesetz ausgenommen werden, keinen rechtlichen Anspruch auf Urlaub hat. Es könnte dann also sehr leicht zu Konflikten zwischen Vater und Sohn über die Urlaubsfrage und ähnliche kommen, die von vornherein vermieden würden, wenn der Gesetzgeber auch die Familienbetriebe der gesetzlichen Arbeitszeitregelung unterstellen würde. Ich brauche hier nur dieses eine Beispiel zu bringen — es könnte beliebig vermehrt werden —, aber dieses kleine, aus dem praktischn Leben gegriffene Beispiel läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, welche Gefahren es mit sich bringen könnte, wenn man den Familienbetrieben eine zu freizügige Stellung einräumt.

Aus all diesem ist zu erkennen, daß die Natur der Betriebe als Familienbetriebe keineswegs dazu zwingt, die grundsätzliche Arbeitszeitregelung für diese Betriebe als unanwendbar zu erklären. Die Familienbetriebe erfordern aus den dargelegten Gründen einen gesetzlichen Arbeitsschutz vielmehr im gleichen Maße wie fremde Betriebe.

Digitized by Google

gleichen

Es wird der hier ver-
daß eine Kontrolle der
praktisch kaum mög-
schwer durchführbar ist
Staat zu finden, der wirk-
die Kontrolle so schwer ist,

Digitized by Google

muß das Gesetz auch für die Familienbetriebe gelten. Die Familienbetriebsinhaber werden durch das auch für sie geltende Gesetz moralisch und rechtlich zur Erfüllung des Gesetzesinhalts verpflichtet, sie werden also mit in die Erziehungswirkung des Gesetzes einbezogen, was letzten Endes wirkungsvoller sein wird als jede Kontrolle.

ERNST WEISSLEDER

Klarheit über den „Volontär"!

In der Praxis besteht eine kaum begreifliche Vorliebe für die Bezeichnung „Volontär". Nicht nur in kaufmännischen, sondern auch in technischen Berufen werden vielfach junge Leute als „Volontäre" angestellt, mit denen keineswegs ein echtes Volontärverhältnis begründet werden soll. Diese Unsitte hängt zweifellos damit zusammen, daß über das Wesen des Volontärverhältnisses vielfach nur sehr unklare Vorstellungen vorhanden sind.

Der Gesetzgeber hat das Volontärverhältnis sehr stiefmütterlich behandelt. Die einzige gesetzliche Bestimmung enthält das Handelsgesetzbuch in dem durch die Novelle vom 10. Juni 1914 eingefügten § 82a. Bis dahin war die Unklarheit über den Begriff und das Wesen des Volontärverhältnisses noch wesentlich größer, so daß man sich sogar zu der Behauptung versteigen konnte, der Volontärvertrag sei rechtlich häufig nichts anderes als ein gewöhnlicher Lehrvertrag; die Bezeichnung „Volontär" sei nur deshalb gewählt, um die Betreffenden „vor den anderen Arbeitern zu kennzeichnen als Leute aus besserem Stande"[1]).

Nach der Vorschrift des § 82a HGB sind kaufmännische Volontäre diejenigen Personen, die, ohne als Lehrlinge angestellt zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden. In Anlehnung an diese gesetzliche Begriffsbestimmung sind von Schrifttum und Rechtsprechung im Laufe der Zeit folgende Merkmale als Kennzeichen des echten Volontärverhältnisses herausgearbeitet und in einer neueren Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts[2]) wiederum bestätigt worden:

1. Das Volontärverhältnis muß von dem Ausbildungszweck beherrscht sein; eine geregelte und abgeschlossene Fachausbildung darf aber nicht beabsichtigt sein.

---

[1]) Schneider, Der Lehrvertrag, Diss. Halle 1912, S. 6. Aehnlich Molitor, NZ. f. AR. 1932, S. 17 ff, der der „sozial gehobenen Stellung" des Volontärs große Bedeutung beimißt. Dagegen Staub 14, S. 376, sowie RAG ArbRSamml. 7, S. 485 und LAG Darmstadt ArbRSamml. 19, S. 147.

[2]) RAG v. 13. 11. 1935. (ArbRSamml. 25, S. 124; ArbRKartei, Bl. v. 17. 1. 36.) Vgl. auch Das Junge Deutschland 1936, S. 44.

Digitized by Google

Man könnte nun einwenden, daß eine solche Regelung mit dem Familienbegriff des nationalsozialistischen Staates nicht vereinbar wäre. Der nationalsozialistische Staat sieht in der Familie die wichtigste Keimzelle des Gemeinschaftslebens und die natürliche und organische Erziehungsstätte für das Wachsen und Gedeihen der Kinder. Der nationalsozialistische Staat will also, daß die Familie im nationalsozialistischen Geiste ihr Eigenleben führt und strebt deshalb mit allen Mitteln an, die abgesunkenen Werte von Ehe, Mutterschaft und Familie wieder zu stärken und zu dem zu machen, was sie nach nationalsozialistischer Auffassung sind. Und so könnte man sagen, daß es die richtigere Regelung sein würde, wenn man den Inhabern der Familienbetriebe das Vertrauen schenkte, selbst den Arbeitsschutz für die eigenen Kinder regeln zu sollen, um sie auf diese Weise vor Aufgaben zu stellen und damit zur Verantwortung und zu einem höheren, besseren Familiensinne zu erziehen.

Auf der anderen Seite darf man aber nicht übersehen, daß die Familie als kleinste Gemeinschaft nicht für sich abgeschlossen und losgelöst dasteht, daß sie vielmehr nach nationalsozialistischer Auffassung erst rechten Wert und Sinn durch ihre Eingliederung in die Gesamtgemeinschaft des Volkes erhält. Die Familie ist also Glied der Volksgemeinschaft, und der Pflichtenkreis der Gesamtgemeinschaft ist deshalb auch der selbstverständliche und unabänderliche Pflichtenkreis der Familie. Was jeder Volksgenosse zu erfüllen hat, muß deshalb auch innerhalb der Familie erfüllt werden. Hiernach steht also auch der Familienbegriff des heutigen Staates mit der Aufnahme der Familienbetriebe in das Arbeitszeitgesetz nicht in Widerspruch.

Im Gegenteil. Mit Rücksicht auf die menschlichen Unzulänglichkeiten und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle diese Dinge noch im Umbruch begriffen sind, und auch unsere Familie noch Jahre brauchen wird, bis sie sich zu der hohen Auffassung durchringt, die der nationalsozialistische Staat fordert, erscheint es unerläßlich, die Familienbetriebe grundsätzlich in die allgemeine Arbeitszeitregelung mit einzugliedern. Hierbei wird nichts im Wege stehen, im Rahmen des Gesetzes eine Sonderbestimmung zu schaffen, die der gewissen Eigenart der Familienbetriebe Rechnung trägt und hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen eine gewisse Auflockerung ermöglicht, die durch das enge familiäre Zusammenleben bedingt und auch an sich durchaus gerechtfertigt ist. Dies ist aber nur ein Nebenpunkt. Entscheidend ist die grundsätzliche Stellungnahme, und diese geht eben dahin: gleichen Arbeitsschutz für alle Kinder und Jugendliche.

Zum Schluß noch eine rein praktische Erwägung. Es wird der hier vertretenen Auffassung sehr oft auch entgegengehalten, daß eine Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes innerhalb von Familienbetrieben praktisch kaum möglich sei. Es ist zuzugeben, daß diese Kontrolle sehr schwer durchführbar ist und daß man vielleicht versuchen muß, für sie einen Ersatz zu finden, der wirksamer ist. Ich bin aber der Meinung, gerade weil die Kontrolle so schwer ist,

Digitized by Google

nischen Sinne des § 59 HGB nicht gewährt werden darf[7]), so daß also, wie bereits erwähnt, die Zahlung einer geringen Vergütung, insbesondere auch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung (z. B. bei den landwirtschaftlichen Volontären oder „Eleven") nicht ausgeschlossen ist.

Die niedrige Vergütung für Volontäre bietet nun leider oft genug einen Anreiz zur Schaffung von unechten Volontärstellen. Es gibt noch immer Unternehmer, die einen Beschäftigten einfach als „Volontär" bezeichnen, um ihm dann einen geringeren als den ortsüblichen oder tariflich bestimmten Lohn bezahlen zu können, ohne daß eine Ausbildung des Betreffenden beabsichtigt ist. Die Rechtsprechung hat gegen dieses Verfahren immer wieder eindeutig Stellung genommen, und auch in dem oben genannten neuesten Urteil des Reichsarbeitsgerichts ist wieder hervorgehoben worden, daß bei der Prüfung der Frage, ob sich unter der Bezeichnung „Volontärverhältnis" etwa ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis verbirgt, ein strenger Maßstab angelegt werden muß. In allen Fällen, in denen der Ausbildungszweck nicht ernsthaft im Vordergrund steht, ist das Rechtsverhältnis ohne Rücksicht auf die von den Parteien angewandte Bezeichnung als ein Arbeitsverhältnis zu betrachten, auf das gegebenenfalls die bestehenden tariflichen Bestimmungen in vollem Umfange angewandt werden müssen. Insbesondere ist dann auch die Vereinbarung einer untertariflichen Bezahlung nichtig, und der Unternehmer ist verpflichtet, dem Beschäftigten die ihm tariflich zustehenden Bezüge zu gewähren[8]).

Besonders häufig findet man derartige unechte Volontärverhältnisse in Gestalt der sogen. „Vorlehrverhältnisse" einerseits und der „Lehrlingsfortbildungsverhältnisse"[9]) andererseits. In dem einen Fall verspricht der Unternehmer dem Beschäftigten, er werde ihn später als Lehrling annehmen, in dem anderen Fall stellt er dem ausgelernten Lehrling eine zukünftige Gesellen- oder Gehilfenstelle in Aussicht, jedoch beide Male nur unter der Voraussetzung, daß er zunächst eine gewisse „Vorlehrzeit" bzw. „Lehrlingsfortbildungszeit" als „Volontär" in dem Betriebe tätig ist. Auch hier fehlt für die Dauer dieser „Volontärzeit" regelmäßig die Ausbildungsabsicht, obwohl der Beschäftigte häufig in eine untertarifliche Bezahlung einwilligt, um später die versprochene Anstellung zu bekommen.

Infolge des schon eingangs erwähnten Mangels einer gesetzlichen Regelung sind nun auch im Bereich des echten Volontärverhältnisses sehr viele Fragen äußerst umstritten. So besteht z. B. schon Meinungsverschiedenheit darüber, *ob der Volontär überhaupt als ein Mitglied der Betriebsgemeinschaft anzusehen ist.* Man hat diese Frage in Anlehnung an einen früheren Streit über den alten Arbeitnehmer-

[7]) RAG ArbSamml. 7, S. 485.

[8]) Vgl. RAG ArbRSamml. 25, S. 124 und die in der Anm. von Hueck daselbst, zitierten Entscheidungen.

[9]) Vgl. dazu Das Junge Deutschland 1935, S. 323.

Digitized by Google

Digitized by Google

punkte in entsprechenden Gesetzesbestimmungen finden lassen, muß eine „angemessene" Regelung zugrunde gelegt werden, die unmittelbar aus der Fürsorgepflicht des Betriebsführers und der Treupflicht des Beschäftigten herzuleiten ist[14]).

HANS WIESE

Auslese und Leistungssteigerung

Die Grundzüge der Auswertung des RBWK

Der 3. Reichsberufswettkampf wurde in organisatorischer Hinsicht durch den Reichskampf von Königsberg zum Abschluß gebracht. In Erinnerung der gewaltigen Veranstaltung, die durch das ernsthafte Bemühen aller Berufsanwärter um die Ehre des Reichssiegers bei gleichzeitiger größter Anteilnahme der gesamten Oeffentlichkeit, der berufenen Persönlichkeiten aus Partei, Staat und Wirtschaft zur Durchführung kam, wächst mehr und mehr die politische Bedeutung dieses einzigartigen Leistungswettbewerbs der deutschen Jugend. Durch den Berufswettkampf und im besonderen durch die Aufgabenstellung zeichnet sich bereits die an dieser Stelle wiederholt betonte Verwirklichung des Rechtes auf Ausbildung als Möglichkeit ab. Nachstehend soll daher vor allem auf die Leistungsfeststellungen im Reichsberufswettkampf eingegangen werden. Das kann in zweifacher Hinsicht geschehen. Zunächst ist gedacht an die Spitzenleistungen in den verschiedenen Wettkämpfen (Orts-, Gau- und Reichskampf). Dabei sollen im besonderen die Mittel und Wege angedeutet werden, die in beiden Fällen eine tatsächlich ausreichende Förderung für den Beruf erwirken.

Förderung der Spitzensieger

Die in den Orts- und Gauwettkämpfen und im Reichskampf ermittelten Träger der Bestleistungen müssen zur höchsten Entwicklung ihrer Fähigkeiten gebracht werden. In den Orten sind von den Wettkampfleitern der Reichsbetriebsgemeinschaften die Ortssieger zusammenzufassen und gewissenhaft zu betreuen. Ihnen sind am Ort alle Möglichkeiten der Berufsförderung zu eröffnen. Eine solche Weiterbildung muß selbstverständlich abhängig gemacht werden von der Art der im Berufswettkampf gezeigten Leistung. So kann einmal eine weitere schulische Entwicklung, zum anderen aber auch eine ausgesprochen praktische Ergänzung die zweckmäßige Folge sein. Dringend notwendig erscheint es aber, gerade die Ortssieger im diesjährigen Reichsberufs-

[14]) Die Frage, ob sich aus § 2 AOG unmittelbar privatrechtliche Rechte und Pflichten ableiten lassen, ist allerdings äußerst bestritten. Dafür vor allem Siebert, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nat. Arbeit, 1935, S. 56 ff. AA. Die herrschende Meinung. Vgl. dazu neuerdings Mansfeld, Dtsch. ArbR. 1936, S. 118 ff. und Albert Müller, NSSozPol. 1936, S 117. Die Gegenmeinung müßte versuchen, sich mit Vertragsauslegung und stillschweigenden Willenserklärungen zu helfen.

Digitized by Google

begriff wegen der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des Volontärs verneint[10]). Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Betriebes davon abhängig sein soll, daß der Beschäftigte ein Entgelt bekommt. Infolgedessen muß heute ohne Zweifel davon ausgegangen werden, daß der Volontär zur Gefolgschaft des Betriebes gehört. Wenn im einzelnen Fall die Verbundenheit mit dem Betrieb so locker sein sollte, daß von einer Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft nicht gesprochen werden kann, so liegt überhaupt kein Volontärverhältnis vor[11]).

Der Volontär steht damit ebenso wie jeder andere Beschäftigte in einem Treuverhältnis zu dem Führer des Betriebes (Unternehmer), das ihn zu Treue und Gehorsam und den Führer des Betriebes zur Fürsorge verpflichtet. Das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten im einzelnen muß im Streitfall, da gesetzliche Bestimmungen fast völlig fehlen und tarifliche Bestimmungen ebenfalls in der Regel nicht vorhanden sind, jeweils erst von dem Richter aus dem Wesen des Volontärverhältnisses und der auf der gegenseitigen Treue beruhenden Betriebsgemeinschaft abgeleitet werden.

Daraus ergibt sich, daß eine schematische Anwendung der für Handlungsgehilfen oder gewerbliche Arbeiter geltenden Bestimmungen nicht ohne weiteres möglich ist[12]). Es kommt vielmehr stets nur eine entsprechende Anwendung derjenigen Vorschriften in Betracht, die dem besonderen Wesen des Volontärverhältnisses gerecht werden.

Für unbedenklich anwendbar sind demnach etwa die Bestimmungen über die Zeugnispflicht (§§ 630 BGB, 73 HGB, 113 GewO) zu halten, ferner die Vorschrift über die Gewährung angemessener Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung (§ 629 BGB), selbstverständlich auch die Fürsorgebestimmungen der §§ 618 BGB, 63 HGB und 120a GewO, sowie die Regeln über das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 626 BGB, 70 HGB).

Die Vorschriften über die fristgerechte Kündigung, also vor allem über die Dauer der einzuhaltenden Kündigungsfrist (§§ 66, 67 HGB, 122 GewO) lassen sich dagegen nicht ohne weiteres auf das Volontärverhältnis übertragen; es sind stattdessen „angemessene" Kündigungsfristen einzuhalten[13]). Ebenso lassen sich diejenigen Gesetzbestimmungen nicht auf das Volontärverhältnis anwenden, die mit der Entgeltlichkeit der Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang stehen oder eine „Erwerbstätigkeit" des Dienstverpflichteten (z. B. § 617 BGB) voraussetzen. In all den Fällen, in denen sich keine Anhalts-

[10]) So Mansfeld-Pohl, S. 86. A. A. Hueck-Nipperdey-Dietz, S. 27, und Dersch, AOG, S. 27.

[11]) Abw. Hueck-Nipperdey-Dietz, a. a. O., der zu äußerlich nur auf das Bestehen einer Arbeitspflicht abstellt.

[12]) Ebenso Düringer-Hachenburg 3, S. 520. AA. Staub/14, S. 347.

[13]) So Düringer-Hachenburg 3, S. 521. A. A. Staub 14, S. 347.

Digitized by Google

nehmern wieder zuzustellen. Diese Anordnung hat erfreulichen Widerhall nicht nur bei den Teilnehmern, sondern im besonderen bei den Wettkampfleitern gefunden. Wettkampfleiter und -teilnehmer haben sich unmittelbar kennenlernen können. In diesen Besprechungen sollte jedoch nicht nur über die festgesetzte Punktzahl oder über die einzelnen Noten gesprochen werden. Vom Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront wurde bei der Rückgabe der Arbeiten gleichzeitig die Behandlung derjenigen Fragen angeregt, die sich aus der sozialpolitischen Jugendarbeit ergeben, wie etwa die Fragen des Lehrverhältnisses, Lehrgeldes, des Urlaubs und der Arbeitszeit. In den meisten Fällen sind diese Besprechungen in den Gauen bereits beendet worden. Es hat sich gezeigt, daß durch diese Form der Verbindung von Wettkampfleiter und -teilnehmer die Vertrauensgrundlage außerordentlich gefestigt wurde. Das gilt für den Wettkampfteilnehmer umso mehr, als ihm dadurch die Möglichkeit zu einer gründlichen Aussprache über seine berufliche Entwicklung geboten ist. Das nachstehende Beispiel zeigt, daß diese Anordnung des Jugendamts in den Gauen mit ganz besonderer Sorgfalt ausgeführt wurde.

Ein süddeutscher Gau führte allein für den Zweck der Auswertung eine zweitägige Schulungstagung durch. Hieran nahmen die verantwortlichen Gestalter in den Wettkampforten des Gaues teil.

Ihnen wurden folgende Richtpunkte für die Auswertung übermittelt:

I. Berufsausbildung.

Bei der beruflichen Auswertung ist mit dem Wettkämpfer intensiv seine berufliche, praktische und theoretische Arbeit durchzusprechen. Es sind ihm die Mängel und Vorzüge seiner Arbeit klarzumachen. Bei der Aussprache sind unter anderem folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Wo ist die Ausbildung ungenügend? (Schlechte Ausbildungsmöglichkeit / schlechte Anleitung / Lehrlingszüchterei / Hausburschen- und Handlangerarbeit / falsche Berufswahl.) Abstellung dieser Mängel durch Einwirkung auf den Lehrherrn gemeinsam mit dem Kreiswalter der DAF, Kreisberufsgemeinschaftswalter, mit Kreishandwerksmeister und den Kammern.
2. Inwieweit muß in besonderen Fällen eine öffentliche Verwarnung oder in ganz krassen Fällen eine Absprechung der Lehrberechtigung erfolgen? In diesem Fall der Gaujugendabteilung Meldung mit stichhaltigem Material.
3. Wo ist der Ausbildungsgang falsch? Zu frühe Spezialisierung / einseitige Berufsausbildung / könnte im Betriebe eine Lehrwerkstatt oder zumindest eine Lehrecke eingerichtet werden / Ausbildung des Lehrlings unvollständig.
4. Inwieweit besteht die Möglichkeit, besonders befähigte Kameraden und Kameradinnen (z. B. Gausieger) durch Innungen oder Wirtschaftsgruppen zu fördern? (Besuch einer Fachschule, Wechsel in eine noch bessere Lehrstelle usw.)
5. Es muß uns weiter gelingen, befähigte Hilfsarbeiter in ordentliche Lehrstellen zu vermitteln. Bei dem Mangel an guten Facharbeitern ist das eine der vornehmsten Pflichten. Enge Zusammenarbeit mit Innung, Kammern und Arbeitsamt.
6. In welchen Berufsgruppen ist ein Ansatzpunkt für zusätzliche Berufsschulungsmaßnahmen gegeben? (Weiterförderung der Spitzengruppen / Ausgleich ganz schlechter Berufsausbildung / Vermittlung eines Einblicks in die Zusammenhänge des Berufes.) Meldung dieser Möglichkeiten an die Gaujugendabteilung.

Digitized by Google

wettkampf in den im Aufbau befindlichen Arbeitskameradschaften der zusätzlichen Berufsschulung zu sammeln. Die Eigenart dieser beruflichen Arbeitskameradschaften bietet die beste Möglichkeit, durch die Praxis wiederum für die Praxis zu lernen.

Den Gausiegern soll nach der hervorragenden Leistung, die sie vollbrachten, der Weitblick für ihren Beruf und für ihre eigene Tagesarbeit vermittelt werden. Sie sollen auf den wirtschaftskundlichen Fahrten andere Betriebe, andere Arbeitsverhältnisse kennenlernen und mit besonderen Fachleuten bekanntgemacht werden. Diese Fahrten können selbstverständlich nicht willkürlich durchgeführt werden. Die einzelnen Wettkampfgruppen sind in Gebiete hineinzuführen, die für den jeweiligen Beruf von besonderer Bedeutung sind. Jede Berufsgruppe wird daher ihr eigenes Betätigungsfeld bei den wirtschaftskundlichen Fahrten festlegen. Nur auf diese Weise ist eine Höherführung des Berufskönnens gewährleistet.

Die Spitzenbegabungen der Reichssieger sollen in allen Fällen bis zur höchsten Entwicklung gebracht werden. Für diesen Zweck stellte der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront besondere Mittel zur Verfügung. Eine derartige Berufsförderung soll nun aber nicht einen Berufswechsel zur Folge haben. Der ermittelte Reichssieger im Handwerk darf beispielsweise nicht seine vollbrachte Leistung als abgeschlossen ansehen und nun auf völlig neuer Grundlage vielleicht das Studium irgendeiner Geisteswissenschaft aufnehmen. Bei der Stipendienfrage wird daher angestrebt, die einmal festgestellte Bestleistung in unmittelbarer Anlehnung an den jeweiligen Beruf zur weiteren Entwicklung zu bringen.

Die Maßnahmen der Förderung sind daher stets an den Beruf gebunden. Aus der nationalsozialistischen Arbeitsauffassung, die jedem Volksgenossen den Arbeitsplatz zubilligt, der seinen Anlagen und seiner Neigung entspricht, entstand der Grundsatz der Leistungsförderung aller im Reichsberufswettkampf ermittelten Sieger. Je mehr sich dieser Grundsatz auch im Leben der einzelnen Sieger rein arbeitsmäßig verwirklichen läßt, desto größer wird die Bedeutung, die der Reichsberufswettkampf auch für die Gestaltung der Volkswirtschaft besitzt.

Neben der Förderung der Spitzenleistungen wird auch die Gesamtleistung der deutschen Jungarbeiterschaft durch diese Großaktion, die in der Wertung alle Orte und Betriebe erfaßt, wesentlich gehoben. Ein ganz oberflächlicher Vergleich der erzielten Leistungen in den Wettkampforten, gegliedert nach den verschiedenen Jahreswettkämpfen, wird dies bereits bestätigen. Die Reichswettkampfleitungen haben zudem von Jahr zu Jahr schwierigere Aufgaben gewählt. Um so höher sind daher die nunmehr festgestellten besseren Leistungen zu beurteilen.

Sozialpolitische Auswertung

Nach Abwicklung der Ortswettkämpfe wurde in diesem Jahr die Anordnung gegeben, alle Arbeiten im diesjährigen Reichsberufswettkampf den Teil-

Digitized by Google

Leistungen in den einzelnen Wettkampfgruppen zu erhalten. Die Aufgaben der nächsten Zeit werden nun für die Deutsche Arbeitsfront und die Hitlerjugend als die verantwortlichen Träger des RBWK darin liegen, die Auswertungsergebnisse dort einzusetzen, wo eine Beeinflussung der verschiedenen Faktoren der Berufserziehung notwendig erscheint. Inwieweit gerade — von der Auswertung ausgehend — eine entscheidende Beeinflussung der verschiedenen Erziehungsmaßnahmen möglich ist, das mögen zunächst die nachstehend aufgeführten Tabellen erkennen lassen. Die Bekanntgabe der Leistungen wird auf besonderen Unterrichtswegen erfolgen. Im folgenden werden daher lediglich die Formen und Wege der Auswertung behandelt.

Die Tabellen der Auswertung sind gau- und reichsweise fertiggestellt. Die Numerierung aller Wettkampforte und Wettkampfgruppen ermöglicht eine Feststellung der Ergebnisse über die zunächst festgesetzten Grenzen in der Auswertung hinaus bis in die kleinsten Ortschaften und deren Wettkampfgruppen. Schon die Aufteilung der gesamten Teilnehmerzahl auf Gaue, Wettkampforte, Wettkampfgruppen und innerhalb der Wettkampfgruppen auf Fachschaften und Sparten vermittelt in berufspolitischer Hinsicht wertvolle Erkenntnisse. Es können beispielsweise die reichsamtlichen Zahlen der Berufszählung verglichen werden mit den Teilnehmerzahlen am Berufswettkampf. Dabei fallen einzelne Gaue ins Auge, die im Vergleich dieser beiden Zahlen keine nennenswerten Unterschiede aufweisen. Umso mehr ist das von den Teilnehmern am RBWK erbrachte Leistungsergebnis der einwandfreie Querschnitt durch den Stand der Berufsausbildung in dem betreffenden Gau.

Von Interesse ist ebenso die Aufteilung der Gesamtteilnehmerzahl auf die einzelnen Leistungsklassen bzw. Lehr- und Anlernjahre. Auch hier ergibt sich für die einzelnen Gaue ein sehr unterschiedliches Bild. Unabhängig vom Geburtenausfall wird bei allen Gauen in den Wettkampfgruppen ein Absinken der Teilnehmerzahl nach den Leistungsklassen festgestellt. Die Beteiligung in der 1. und 2. Leistungsklasse ist im Vergleich zu den Leistungsklassen 3 und 4 wesentlich höher. Einwandfrei ist zumindest ein geringeres Interesse für die Berufsförderung bei den Lehrlingen des 3. und 4. Lehrjahres zu beobachten. Derartige Feststellungen sind für die Maßnahmen der Berufserziehung besonders wertvoll. Auf alle Fälle ist zu prüfen, inwieweit das Sinken der Teilnahmefreudigkeit auf Erscheinungen in der gesamten Berufserziehung zurückzuführen ist. Als selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß das festgestellte Bild auch auf rein psychologische Ursachen zurückgeht, die mit dem Wachstum des Lehrlings zusammenhängen.

*

Die Auswertung der im Reichsberufswettkampf erbrachten Leistungen kann nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsgrundlagen erfolgen. Für die verschiedenen Erziehungsfaktoren, wie Grundschule, Organisation, Berufs- und Fortbildungsschule, Betriebsart und Berufslaufbahn, wird zahlen- und

Digitized by Google

7. Gewinnung der besten Wettkämpfer aus der Wettkampfgruppe „Handel" für Weiterschulung in den Uebungsfirmen.

II. Sozialpolitische Auswertung.

Bei der sozialpolitischen Auswertung sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

1. Dauer der Lehrzeit? Dauer der Probezeit? Wird Probezeit als Lehrzeit angerechnet?
2. Wo müssen unsere Jungen und Mädel noch Lehrgeld zahlen?
3. Ueberprüfung der häuslichen Lehrstellen (Behandlung / Verpflegung / Unterkunft / Freizeit).
4. Dauer der täglichen Arbeitszeit? Arbeitsbeginn und Ende / Werden Vesperpausen bezahlt? / Werden Aufräumungsarbeiten auf Arbeitszeit angerechnet?
5. Wird Berufsschulbesuch in die Arbeitszeit eingerechnet und also bezahlt oder nicht?
6. Wo wird Sonntagsarbeit verlangt und in welchem Umfange?
7. Wir haben Firmen gefunden, die es nicht unter ihrer Würde gefunden haben, bei RBWK-Teilnahme den Stundenausfall nacharbeiten zu lassen oder am Lohn abzuziehen. Sofort namentliche Meldung mit Einzelheiten.
8. Wieviel Tage Urlaub werden gewährt? Anweisungen des Treuhänders der Arbeit beachten.
9. Akkordarbeit bei Lehrlingen?
10. Wo werden noch Mädel unter 16 Jahren in Industriebetrieben als Fabrikmädel eingestellt?
11. Schlechte Familienverhältnisse? Einschaltung der NSV über den Unterbannsozialreferenten der HJ.

III. Politisch-weltanschauliche Auswertung.

1. Die weltanschaulichen Arbeiten sind zusammen und in gemeinsamer Aussprache mit dem aktiven HJ-Führer, dem Sozialreferenten und dem Schulungswart der HJ durchzusprechen, um diesen Stellen einen Einblick in die Auswirkung unserer HJ-Schulungsarbeit zu geben.
2. Es ist zu überlegen, einen Heimabend restlos als Aussprache über die am RBWK gestellten weltanschaulichen Aufgaben durchzuführen.
3. Bei einigen Berufsgruppen wurde festgestellt, daß Leistungen im Sport unter dem Durchschnitt liegen. Hier gilt es, Abhilfe zu schaffen.

Die gegebene Anordnung des Jugendamts der Deutschen Arbeitsfront und ihre Auswirkung, die an diesem Beispiel deutlich wird, lassen erkennen, inwieweit die Arbeit des Reichsberufswettkampfes in die gesamte sozialpolitische Jugendarbeit einmündet.

Leistungsfeststellungen abgeschlossen

In diesem Zusammenhang soll weiterhin eingegangen werden auf die Großauswertung des diesjährigen Reichsberufswettkampfes. In kürzester Zeit ist es gelungen, einen Gesamtüberblick über die Beteiligung am diesjährigen Reichsberufswettkampf zu erhalten. Durch die Einschaltung des maschinellen Verfahrens im Hollerithsystem gelang es, neben dem zahlenmäßigen Ergebnis im diesjährigen RBWK gleichzeitig die Gesamturteile über die vollbrachten

Digitized by Google

Leistungen in den einzelnen Wettkampfgruppen zu erhalten. Die Aufgaben der nächsten Zeit werden nun für die Deutsche Arbeitsfront und die Hitlerjugend als die verantwortlichen Träger des RBWK darin liegen, die Auswertungsergebnisse dort einzusetzen, wo eine Beeinflussung der verschiedenen Faktoren der Berufserziehung notwendig erscheint. Inwieweit gerade — von der Auswertung ausgehend — eine entscheidende Beeinflussung der verschiedenen Erziehungsmaßnahmen möglich ist, das mögen zunächst die nachstehend aufgeführten Tabellen erkennen lassen. Die Bekanntgabe der Leistungen wird auf besonderen Unterrichtswegen erfolgen. Im folgenden werden daher lediglich die Formen und Wege der Auswertung behandelt.

Die Tabellen der Auswertung sind gau- und reichsweise fertiggestellt. Die Numerierung aller Wettkampforte und Wettkampfgruppen ermöglicht eine Feststellung der Ergebnisse über die zunächst festgesetzten Grenzen in der Auswertung hinaus bis in die kleinsten Ortschaften und deren Wettkampfgruppen. Schon die Aufteilung der gesamten Teilnehmerzahl auf Gaue, Wettkampforte, Wettkampfgruppen und innerhalb der Wettkampfgruppen auf Fachschaften und Sparten vermittelt in berufspolitischer Hinsicht wertvolle Erkenntnisse. Es können beispielsweise die reichsamtlichen Zahlen der Berufszählung verglichen werden mit den Teilnehmerzahlen am Berufswettkampf. Dabei fallen einzelne Gaue ins Auge, die im Vergleich dieser beiden Zahlen keine nennenswerten Unterschiede aufweisen. Umso mehr ist das von den Teilnehmern am RBWK erbrachte Leistungsergebnis der einwandfreie Querschnitt durch den Stand der Berufsausbildung in dem betreffenden Gau.

Von Interesse ist ebenso die Aufteilung der Gesamtteilnehmerzahl auf die einzelnen Leistungsklassen bzw. Lehr- und Anlernjahre. Auch hier ergibt sich für die einzelnen Gaue ein sehr unterschiedliches Bild. Unabhängig vom Geburtenausfall wird bei allen Gauen in den Wettkampfgruppen ein Absinken der Teilnehmerzahl nach den Leistungsklassen festgestellt. Die Beteiligung in der 1. und 2. Leistungsklasse ist im Vergleich zu den Leistungsklassen 3 und 4 wesentlich höher. Einwandfrei ist zumindest ein geringeres Interesse für die Berufsförderung bei den Lehrlingen des 3. und 4. Lehrjahres zu beobachten. Derartige Feststellungen sind für die Maßnahmen der Berufserziehung besonders wertvoll. Auf alle Fälle ist zu prüfen, inwieweit das Sinken der Teilnahmefreudigkeit auf Erscheinungen in der gesamten Berufserziehung zurückzuführen ist. Als selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß das festgestellte Bild auch auf rein psychologische Ursachen zurückgeht, die mit dem Wachstum des Lehrlings zusammenhängen.

*

Die Auswertung der im Reichsberufswettkampf erbrachten Leistungen kann nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsgrundlagen erfolgen. Für die verschiedenen Erziehungsfaktoren, wie Grundschule, Organisation, Berufs- und Fortbildungsschule, Betriebsart und Berufslaufbahn, wird zahlen- und

Digitized by Google

leistungsmäßig der Anteil ermittelt. Ueber diese Grundlagen der Leistung liegen für jedes Gaugebiet getrennt Tabellen vor. Beginnen wir mit der Schullaufbahn. Hier ist in der Auswertung eingegangen auf die Unterfragen: Hilfsschule, Volksschule (nicht abgeschlossen), Volksschule, vierstufige Schule (Mittelschule), Höhere Schule (nicht abgeschlossen), sechsstufige Schule (mittlere Reife), neunstufige Schule (Abitur). Unter Umständen kann damit auch die zahlenmäßige Aufteilung auf die benannten Schullaufbahnen bei den einzelnen Berufsgruppen festgestellt werden. Das Interessante liegt aber darin, ausgehend von der Schullaufbahn die Ergebnisse in Theorie und Praxis zu vergleichen. Derartige Vergleiche, die in dieser Tabelle zwischen Volksschule und Höherer Schule angestellt wurden, bestätigen in fast allen Gauen das verhältnismäßig bessere Abschneiden der Volksschüler in der Praxis gegenüber den Höheren Schülern, die ihrerseits allgemein in der Berufstheorie bessere Leistungen nachweisen.

Die aus dieser Tabellenauswertung erbrachten Urteile finden bei der Betrachtung der Berufs- und Fortbildungsschulen ihre nähere Begründung. Die hier herangezogenen Unterfragen „Pflichtschule bis zu 6 Stunden wöchentlich", „bis zu 8 Stunden wöchentlich", „über 10 Stunden wöchentlich", „Werkschule", „Besondere Fachschule", „Keine besondere Fachschule" ergeben einen einwandfreien Einblick in das Berufs- und Fortbildungsschulwesen eines Gaues. Besonders gute oder auch schlechte Ergebnisse in der Theorie insgesamt werden auf die Verhältnisse der Berufs- und Fortbildungsschule des jeweiligen Gaues zurückzuführen sein und auch zurückgeführt werden. Das abgeschlossene Urteil, das über jeden einzelnen Gau in dieser Hinsicht erbracht wird, läßt im übrigen wertvolle Vergleiche der Gaue untereinander zu, die durch das Jugendamt der DAF vorgenommen werden.

Eine ausgesprochen berufspolitische Bedeutung hat die Auswertung, die in Anlehnung an die Frage „Berufslaufbahn" gebracht wurde. Hier wird festgestellt: Wie ist die anteilsmäßige Beteiligung in einem geschlossenen Gaugebiet bei den Lehrlingen, bei den Gesellen oder Gehilfen, bei den Volontären bzw. Praktikanten, welche Teilnehmerzahl ergibt sich aus den angelernten Jungarbeitern, und wieviel Jungarbeiter kamen aus ungelernten Arbeitsverhältnissen zum Reichsberufswettkampf? Nach der abgeschlossenen Auswertung kann erfreulicherweise eine starke Anteilnahme der ungelernten Jungarbeiter festgestellt werden. Auch die vollbrachten Leistungen der ungelernten Jungarbeiter lassen erkennen, wie notwendig es ist, vom rein berufserzieherischen Standpunkt dem Problem der ungelernten Jungarbeiter stärkere Beachtung zu schenken.

Die in dem Berufswettkampf betriebene Auslese der Berufstüchtigsten in den Gauwettkämpfen und im Reichskampf erbrachten gleichzeitig das Spiegelbild für die Verschiedenheit der Wirtschaftsstruktur der Gaue. In dieser Richtung erfolgte für die Gesamtteilnehmerzahl eine Auswertung nach der jeweiligen Betriebsart. Dabei ist auf folgende Einteilung eingegangen:

Digitized by Google

Handwerk, Industrie, Handel, Behörden, Nährstand, Haushalt, Heimarbeit, Freie Berufe. Die im Gesamtergebnis erbrachten Leistungen der verschiedenen Gruppen können aufklärend und richtunggebend sein, was sich beispielsweise für eine landschaftsgebundene Industrie oder für die in einem anderen Gaugebiet verankerte Heimarbeit als besonders wertvoll herausstellen wird.

Die in den Gauen der Deutschen Arbeitsfront und Gebieten der Hitlerjugend geleistete Schulungsarbeit wirkt sich in der Tabelle „Mitglied NS" aus. Es wird festgestellt, wie sich die Teilnehmerzahl aufgliedert nach der Mitgliedschaft zur HJ, DAF, HJ und DAF, zu anderen Organisationen bzw. keiner Gliederung der Bewegung. Die Frage nach der Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation bezweckt einen Vergleich der berufslichen Leistungen mit den Ergebnissen der weltanschaulichen Fragen. Damit wird zugleich Klarheit geschaffen über die Schulungserfolge der genannten Organisationen. Ebenso läßt sich der Anteil der Hitlerjugend und des BDM an der Gesamtzahl der Teilnehmerschaft des diesjährigen Reichsberufswettkampfes ermitteln.

Vor der Totalauswertung

Ein gründliches Durcharbeiten dieser Tabellen ermögkicht eine Gesamtübersicht über die Leistungen aller in der Wirtschaft verankerten Berufe, soweit sie in diesem Jahre praktisch bei der Aufgabenstellung Berücksichtigung gefunden haben. Es ist in diesem Jahre schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die ermittelten Leistungsergebnisse durchaus als eine Grundlage für die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung angesehen werden können. Das umso mehr, als nachweislich in einzelnen Wettkampfgruppen ein 95prozentiges Verhältnis zur überhaupt möglichen Teilnehmerzahl im RBWK erreicht wurde.

Die Auswertungsergebnisse werden für die Reichsbetriebsgemeinschaften bzw. für die Reichswettkampfleitungen außerordentlich wertvoll sein. Daher entspricht das Auswertungsmaterial auch in seiner Gliederung der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellung. Es stehen Tabellen zur Verfügung, die jedes Aufgabengebiet für sich behandeln. Bei der verschiedenartigen Bedeutung, die beispielsweise das Rechnen oder der Aufsatz für einzelne Berufe haben, ergibt sich einfach die Notwendigkeit, die besondere Berufsauswertung auf die Eigenart der verschiedenen Berufsgruppen abzustellen. Für die Fachschaften, Sparten und Leistungsklassen sind daher folgende Tabellen zusammengestellt: Aufsatz, Rechnen, Berufskunde, Situationsaufgabe, Theorie insgesamt, Weltanschauung, Praxis, Hauswirtschaft.

Die reichseinheitliche Aufgabenstellung führt ebenso zwangsläufig zu einer Beobachtung der Auswirkungen der Aufgabenstellung in den Gauen. Auch das ist in der Auswertung berücksichtigt. Man kann ohne weiteres feststellen, wie sich beispielsweise die Leistungen der Maschinenschlosser in den Gauen Essen und Württemberg-Hohenzollern zueinander verhalten. Unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse kann damit auch das Leistungsvermögen

Digitized by Google

der Berufe in den verschiedenen Gauen ermittelt werden. Die hier angedeutete Möglichkeit gibt im übrigen auch namhaften Persönlichkeiten der Rassenforschung Veranlassung, ihre besonderen Fragen nunmehr vom Ausgangspunkt des Berufes her zu behandeln.

In den Reichstabellen wurden auch die Leistungen der Mädel in der Hauswirtschaft zur Auswertung gebracht*). Wir sind uns darüber klar, daß das Mädel immer vor zwei Aufgabengebieten stehen wird: Beruf und Hauswirtschaft. Die Beherrschung der beiden Gebiete ist darum für das Volksganze notwendig. Die Schwierigkeitsgrade dieser zusätzlichen Aufgabe im Reichsberufswettkampf waren nach den verschiedenen Altersklassen gesteigert. Eine klare Uebersicht über die erbrachten Leistungen gibt uns darüber Aufschluß, wieviel guter Wille zur Leistung vorhanden ist, in welchem Maße aber auch die vorhandenen Kräfte noch geschult werden müssen, ehe wir allgemein zu einer guten Durchschnittsleistung kommen. Bei dieser Uebersicht ergibt sich, daß im gesamten Reich beispielsweise die Wettkampfgruppe Nahrung und Genuß durchschnittlich gute Leistungen in der Hauswirtschaft aufweist, während andere Wettkampfgruppen — wie Eisen und Metall und Leder — wenig Fähigkeiten in diesen hauswirtschaftlichen Aufgaben verraten. Nicht nur gruppenweise, sondern auch gauweise lassen sich diese Unterschiede in der Leistung nachweisen.

*

Die Darstellung der Grundzüge der Auswertung sollte noch keine Zahlen- und Leistungsangaben enthalten. Hier sollen nur die ungeheuren Möglichkeiten aufgezeigt werden, die eine solche großangelegte Auswertung für die gesamte Berufserziehung der werktätigen deutschen Jugend bietet. Der im Wettkampf allgemein angestrebten Höherführung der Leistung entspricht auf der anderen Seite der Einschaltung der modernsten maschinellen Verfahren, die sich bei der Auswertung hervorragend bewährten.

Vom Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann, ist bei den verschiedensten Anlässen darauf hingewiesen worden, daß das Kernstück des RBWK in der Auswertung der Leistungen gesehen wird. Die Auswertung wird damit auch die Grundlage des RBWK für die folgende Zeit darstellen. Aufgabenstellung und zusätzliche Berufsschulungsmaßnahmen der Deutschen Arbeitsfront werden sich jeweils nach diesen Ergebnissen ausrichten. Nicht nur die zahlenmäßige Entwicklung in der Beteiligung kann von Jahr zu Jahr den Erfolg des RBWK veranschaulichen. Im völligen Einklang hiermit muß sich die Leistungskurve aller Berufe entwickeln.

*) Vgl. Erna Pranz „Die Grundlagen der Mädelberufsarbeit", S. 2 ff. dieser Ausgabe.

Entscheidend ist für die Nation, daß durch das Zugeständnis des Rechtes die Liebe und Treue des Arbeiters zur Gemeinschaft so gesteigert wird, daß dieser zu jeder Stunde einsatzbereit für die Gesamtheit ist.

Gauleiter Josef Bürckel.

Digitized by Google

HERBERT RAUCH

Wandlungen im Recht der „Jugendwohlfahrt" [1])

I.

Es ist bezeichnend für den Weimarer Staat, daß er die gesamte Jugenderziehung maßgeblich unter dem Gesichtspunkt der „Wohlfahrt" sah. In nichts könnte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß hier die Person des einzelnen Jugendlichen im Mittelpunkt der Betrachtung stand, daß alle Erziehungsmaßnahmen nur um des einzelnen Jugendlichen willen angewandt wurden. Aus diesem Denken heraus ist das Gesetz entstanden, mit dem wir noch heute auf einem großen und weiten Teilgebiet der deutschen Jugenderziehung zu arbeiten haben: Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. Freilich kam der Anstoß zu diesem Gesetz aus einer tieferen Erkenntnis: aus der Einsicht, daß die Zukunft des deutschen Volkes unlöslich verknüpft ist mit einer straffen und kraftvollen Erziehung der deutschen Jugend. Denn so heißt es in der Begründung zu dem Gesetz[2]): „Deutschland muß sein Selbstvertrauen wiedergewinnen, muß neue, tief in seinem Innern schlummernde Kräfte wecken, damit sie mithelfen beim Wiederaufbau der deutschen Kultur und Wirtschaft. Von unserer heranwachsenden Jugend und den noch ungeborenen Geschlechtern dürfen wir solche Kräfte erwarten. Bei der Jugend muß deshalb die körperliche, geistige und sittliche Gesundung und Erneuerung beginnen."

Von hier aus wäre es möglich gewesen, zu einer Gestaltung der Jugenderziehung zu kommen, die an ihrer gesamtvölkischen Bedeutung ausgerichtet war. Das gelang nicht. Und konnte auch nicht gelingen. Denn eine derartige Festlegung auf eindeutig völkisch bestimmte Erziehungsideale hätte dem innersten Wesen des Weimarer Parteienstaates widersprochen, der seinen Stolz gerade darin erblickte, jeder Weltanschauung Lebensraum zuzubilligen. Im Jugendwohlfahrtsgesetz selbst fehlt daher auch der in der Begründung anklingende Gedanke der völkischen Bedeutung der Jugenderziehung völlig. Es beschränkt sich darauf — wie die Begründung weiter sagt —, „die gesellschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, die der Jugend den Erwerb starker neuer Kräfte ermöglichen und erleichtern." Das Ideal der bürgerlichen Gesellschaft aber ist die Wohlfahrt des einzelnen; daher muß „der Jugend Wohlfahrt höchstes Gesetz" sein. Es ist nur folgerichtig, wenn das JWG von hier aus das Recht des Kindes auf „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" proklamiert (§ 1) und diesen „Erziehungsanspruch" zur Grundlage aller Einzelregelungen macht.

Mit diesem inneren Gehalt ist das JWG für den nationalsozialistischen Staat untragbar. Dem Nationalsozialismus geht es bei der Erziehung der

[1]) Der Aufsatz ist im wesentlichen entstanden aus der Gemeinschaftsarbeit des Jugendstrafrechts-Seminars, das auf Anregung der Reichsjugendführung im Wintersemester 1935/36 von der juristischen Fakultät der Universität Kiel durchgeführt wurde.

[2]) Vgl. Storck, Jugendwohlfahrt im neuen Staat, Zbl. JR. Bd. 25, S. 1.

Digitized by Google

Jugend nur um das eine Ziel: die Erhaltung der deutschen Volkskraft. Daher ist sein Erziehungsideal das Wecken von Verantwortungsbewußtsein und Verantwortungsbereitschaft im Jugendlichen, seine Erziehung zu volksgenössischem Verhalten. Und wo im Einzelfalle die Erreichung dieses Zieles gefährdet erscheint, greift der nationalsozialistische Staat nicht aus irgendwelchen humanitären Erwägungen heraus ein, sondern nur deswegen, um der Volksgemeinschaft kein Glied verlorengehen zu lassen, das bei Anwendung geeigneter Erziehungsmittel für sie noch wertvoll sein kann[3]). Er ist dabei auf Grund seines Wissens um die Ungleichheit der Menschen weit davon entfernt, eine Erziehungsmöglichkeit schlechthin und in allen Fällen zu bejahen. War doch gerade diese These von dem Nichtvorhandensein Unerziehbarer Ausdruck eines materialistischen Denkens, das ausging von dem Marxschen Satz, daß nicht das Bewußtsein der Menschen ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein ihr Bewußtsein bestimme. Wir wissen heute: „Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben." Aber: „Zahlreiche Menschen, bei denen bloß eine gewisse Hinneigung zum Verbrecherischen vorhanden ist, können durch richtige Erziehung noch zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft gemacht werden"[4]). Ihnen gilt die Erziehungsarbeit, die sich der nationalsozialistische Staat zur Aufgabe gemacht hat.

II.

Von diesen Grundgedanken aus ergibt sich folgende Kritik an den Einzelregelungen des JWG:

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß der Jugendliche die Grundlage seiner Erziehung in der Familie erhält, daß eine unmittelbare öffentliche Erziehung des einzelnen Jugendlichen — über seine Erfassung durch die Erziehung der Schule und der Hitlerjugend bzw. Reichsjugend hinaus — die Ausnahme bildet. Aber die Eltern haben kein grundsätzlich unbeschränktes Recht auf Erziehung des Kindes — wie dies das JWG will —, sondern sie sind nur Treuhänder der Volksgemeinschaft. Daher hat der Staat als Träger der Volksgemeinschaft das Recht und die Pflicht, die Erziehung selbst durchzuführen, wenn die Familie versagt.

2. Für die Frage, wann der Staat zugreifen soll, gibt der Begriff der „Verwahrlosung", wie er für das JWG maßgebend ist, keinen brauchbaren Maßstab. Er sollte schon deswegen vermieden werden, weil er ein moralisches Unwerturteil in sich schließt und dadurch wesentlich zu der weitverbreiteten Auffassung beigetragen hat, als handle es sich bei den zu ergreifenden staatlichen Maßnahmen im Grunde doch um Strafmaßnahmen[5]). Vor allem aber zielt dieser Begriff zu sehr auf den Jugendlichen als Einzelindividuum und

[3]) Vgl. Vagt, Nationalsozialismus und Sozialerziehung, Zbl. JR. Bd. 27, S. 113.

[4]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 460.

[5]) Vgl. Behnke, Gedanken über die Rechtsformen der staatlichen Erziehung in Jugendfürsorge und Jugendstrafvollzug. Zbl. JR. 25, S. 301.

Digitized by Google

sagt zu wenig über die Haltung des Jugendlichen gerade gegenüber den Forderungen, die die Volksgemeinschaft an ihn zu stellen hat und die ihm durch die Erziehung eingehämmert werden sollen: über seine Verantwortungsbereitschaft und sein Verantwortungsbewußtsein[6]).

6. Zeigt sich, daß der Jugendliche diese Forderungen nicht erfüllt hat oder auf die Dauer nicht wird erfüllen können und ergibt sich damit die Notwendigkeit eines staatlichen Zugriffs, so ist von vornherein darauf abzustellen, ob eine Rückgliederung des Jugendlichen in die Volksgemeinschaft überhaupt möglich ist oder ob das aussichtslos erscheint. Nach dem Ergebnis dieser Feststellung hat sich die Wahl der zu ergreifenden Maßnahme zu richten.

Das JWG kennt als solche Maßnahmen die Schutzaufsicht (§ 56) und die Fürsorgeerziehu ȝ durch Unterbringung in einer geeigneten Familie oder einer Fürsorge ziehungsanstalt (§ 62).

a) Die Schutzaufsicht hat, aufs Ganze gesehen, versagt[7]). Sie sollte bei schwachem Grad der Verwahrlosung angeordnet werden und ließ den Jugendlichen beim „Erziehungsberechtigten", stellte diesem aber zur Unterstützung und Ueberwachung bei der Sorge für die Person des Kindes einen „Helfer" zur Seite. Es entsprach ganz dem Geist des Gesetzes, wenn auch die Praxis vor allem auf das individuelle Erziehungsrecht der Eltern und nicht auf das Interesse der Volksgemeinschaft abstellte und daher immer wieder zur Schutzaufsicht auch in solchen Fällen griff, wo die moralische Minderwertigkeit der Eltern feststand[8]). Eine solch übersteigerte Ausrichtung der Erziehung auf die „Rückkehr in die eigene Familie" verbietet sich von selbst durch die Unerbittlichkeit und Strenge, mit der der nationalsozialistische Staat seine Forderungen gegenüber Erzieher und Erzogenen erhebt. Aber auch für Fälle leichter Gefährdung des Jugendlichen, für die sie eigentlich gedacht war, ist die Schutzaufsicht des JWG nicht brauchbar. Denn, wie schon ihr Name sagt, steht der Gedanke des bloßen „Schutzes" des Jugendlichen gegenüber mißbräuchlicher Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts zu sehr im Vordergrunde und sind die Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung des Helfers auf den Jugendlichen viel zu gering. Dazu kam, daß in der Praxis häufig einem einzelnen Beamten mehrere Schutzaufsichten übertragen wurden und dadurch die Schutzaufsicht in immer steigendem Maße bürokratisiert wurde. Gerade Bürokratisierung und Rationalisierung ist aber der Tod jeder wahren Erziehung. Die Rückgliederung des gefährdeten Jugendlichen in die Volksgemeinschaft verlangt, daß der Erzieher zum Führer des Jugendlichen wird, daß er ihn durch sein lebendiges Vorbild erzieht. Am geeignetsten und wirk-

[6]) Vgl. Pritzsche, Um ein nationalsozialistisches Jugendpflegerecht, Deutsches Recht 1936, S. 71.

[7]) Vgl. Kneißler, Schutzaufsicht — und wie? Zbl. JR. 25, S. 198.

[8]) Vgl. Behnke, a. a. O., S. 302.

Digitized by Google

samsten ist für solche Fälle die Eingliederung des Jugendlichen in Gemeinschaften, wie sie beispielsweise im „Landjahr" gegeben sind.

Namentlich auch die kürzlich vom Reichsjugendführer verkündete Erfassung der gesamten deutschen Jugend in einer Reichsjugend wird neue Wege zur Erziehung eben dieser gefährdeten Jugendlichen eröffnen. Die Hitlerjugend selbst freilich wird grundsätzlich mit solchen Jugendlichen nicht belastet werden dürfen, da es gilt, den Charakter der Hitlerjugend als Auslese und Elitetruppe der deutschen Jugend mehr noch als bisher zu betonen. Eine Uebernahme von „Schutzkameradschaften" durch die Hitlerjugend als gesetzlich vorgesehene Erziehungsmaßnahme ist daher abzulehnen. Nur für die der HJ bereits angehörenden, in Gefahr kommenden Jugendlichen wird die Uebernahme einer „Schutzkameradschaft" in der Regel eine Selbstverständlichkeit sein, insbesondere dann, wenn ein körperlich und charakterlich vollwertiger Hitlerjunge ohne eigene Schuld durch schlechte häusliche Verhältnisse gefährdet ist. In diesen Fällen ist es angebracht, die Schutzaufsicht durch den Vormundschaftsrichter einem HJ-Führer übertragen zu lassen.

b) Nicht nur die Schutzaufsicht, sondern vor allem auch die Fürsorgeerziehung verlangt sowohl in ihrer rechtlichen Gestaltung wie in ihrer pädagogischen Durchführung nach einer umfassenden Erneuerung.

In der bisherigen Regelung der Fürsorgeerziehung tritt der liberale und individualistische Gehalt des JWG besonders deutlich in Erscheinung. Das JWG sieht hier das subjektive Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder einerseits, den Erziehungsanspruch des Kindes andererseits miteinander im Streite. Da ihm ein dritter, überragender Gesichtspunkt unbekannt ist, weiß sich das Gesetz nur durch einen Kompromiß zu helfen; es steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß das subjektive Recht der Eltern ein Eingreifen des Staates nur zuläßt, wenn die Eltern dieses Recht mißbrauchen; darüber hinaus ist ein Eingriff nur zulässig, wenn es sich herausstellt, daß der Jugendliche bereits verwahrlost ist. Das JWG kennt daher zwei Möglichkeiten zur Anordnung der Fürsorgeerziehung:

1. Der bereits verwahrloste Jugendliche kann unabhängig von einem Verschulden der Eltern der Fürsorgeerziehung überwiesen werden (§ 63, Ziff. 2, JWG).
2. Bei dem Jugendlichen, dem eine Verwahrlosung erst droht, ist Anordnung der Fürsorgeerziehung nur bei Verschulden der Eltern möglich (§ 63, Ziff. 1 JWG mit § 1666 BGB).

Die Praxis hat schon seit langem bewiesen, daß dieses Erfordernis eines Verschuldens der Eltern unhaltbar ist. Um wenigstens den größten Unzuträglichkeiten zu begegnen, hat die Rechtsprechung einen schuldhaften Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechts schon dann bejaht, wenn die Eltern sich

Digitized by Google

weigern, Maßnahmen des Jugendamts gegen die Gefährdung des Jugendlichen zuzulassen[9]).

Im zukünftigen Recht muß ein derartiges Verschuldenserfordernis gänzlich fallen gelassen werden. Denn da für den Nationalsozialismus das Recht und die Pflicht der Volksgemeinschaft zur ordnungsmäßigen Erziehung jedes jugendlichen Deutschen an erster Stelle steht, muß der Staat schon dann eingreifen, wenn eine Gefährdung des Jugendlichen auch nur droht, und es kann dabei nicht ausschlaggebend sein, ob die Eltern ein Verschulden trifft.

Wird auf diese Weise der Kreis der Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung sehr viel weiter gezogen werden als bisher, so verlangt das eine noch stärkere und ganz eindeutige Betonung der Fürsorgeerziehung als Erziehungshilfe[10]). Mit aller Entschiedenheit muß der Auffassung entgegengetreten werden, als bedeute die Fürsorgeerziehung als solche eine Ehrenminderung des Jugendlichen. Unter dieser Auffassung hat die eine Unterart der Fürsorgeerziehung, die Unterbringung in einer anderen Familie, schon bisher kaum zu leiden gehabt, da hier das Moment des rein Erzieherischen besonders deutlich zutage tritt. Dagegen ist die Anstaltserziehung bis zum heutigen Tage durch diese Auffassung schwer belastet. Zweifellos haben Bezeichnungen, wie „Fürsorge“-Erziehung, „Anstalt“, „Zögling“ dem besonders Vorschub geleistet. Schon aus diesem Grunde werden in Zukunft hierfür andere, neutralere Bezeichnungen, wie etwa „öffentliche Erziehung“, „Heim“ o. ä. zu wählen sein[11]).

Die Heimerziehung selbst muß beibehalten werden. Gerade hier ist die Gelegenheit und Möglichkeit gegeben, die Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft des Jugendlichen innerhalb kleinerer Gemeinschaften zu erproben und zu stärken. Besonders für die Heimerziehung müssen und dürfen maßgebend sein allein die Grundsätze, die der nationalsozialistische Staat für die gesamte Erziehung der deutschen Jugend überhaupt aufstellt und herausbildet. Vor allem aus diesem Grunde, aber auch aus Gründen einheitlich straffer Organisation ist zu fordern, daß die öffentliche Erziehung nur in staatlichen und keinesfalls in privaten, insbesondere konfessionell gebundenen Anstalten durchgeführt wird.

Unter den Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung ist eine weitgehende Differenzierung notwendig. Um den erzieherischen Charakter der Heimerziehung besonders eindeutig herauszustellen, ist es vor allem erforderlich, daß hier scharf geschieden wird zwischen Erziehungsfähigen und Unerziehbaren. Ursprünglich ging der Weimarer Wohlfahrtsstaat — ganz im Sinne des aufklärerisch-materialistischen Gleichheitsgedankens — davon aus, daß alle Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung im wesentlichen nach gleichen Maßstäben

[9]) Vgl. Behnke, a. a. O., S. 101.

[10]) Vgl. Vagt, Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedanken für die Praxis der Fürsorgeerziehung, Zbl. JR 26, S. 296.

[11]) Vgl. Vagt, Zbl. JR. 26, S. 298.

Digitized by Google

gemessen und nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollten. Die Praxis der Fürsorgeerziehung hat die Ungangbarkeit dieses Weges schon seit langem erwiesen.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß sich unter den verwahrlosten Jugendlichen eine nicht geringe Zahl Unerziehbarer und ein großer Teil abnorm schwer Erziehbarer befinden. Die Frage, wie diese Jugendlichen zu behandeln sind, ist bisher rein negativ gelöst worden. Durch eine Notverordnung vom Jahre 1932 ist nämlich bestimmt worden, daß alle diejenigen, bei denen eine weitere Erziehung keine Aussicht auf Erfolg bietet, zu entlassen seien. Soweit dies mit den völlig Unerziehbaren geschehen ist, ist somit jegliche Einflußmöglichkeit geschwunden; soweit Schwer- und Schwersterziehbare in der Anstalt belassen worden sind, bilden sie eine außerordentliche Belastung und gefährden die Erziehung der leichter Erziehbaren, also die Hauptaufgabe der Fürsorgeerziehung. Es muß Aufgabe des neuen Rechts sein, auch diese Jugendlichen alle zu erfassen — auch die Unerziehbaren —, sie aber von der großen Masse der Normalerziehbaren scharf zu sondern. Für diese Jugendlichen wird, soweit sie nicht als Schwachsinnige in Spezialanstalten unterzubringen sind, die Form der Bewahrung zu wählen sein.

Freilich ist auch hier Berücksichtigung der besonderen Eigenart des jugendlichen Menschen zu fordern; das bedeutet, daß eine Bewahrung in der gleichen Form, wie sie seit mehreren Jahren von den Vorkämpfern eines Bewahrungsgesetzes für Erwachsene gefordert wird, für Jugendliche unangebracht wäre. Denn das Ziel der Erwachsenenbewahrung ist vor allem Sicherung der Volksgemeinschaft, in der Jugendlichen-Bewahrung dagegen muß — weil es eben noch in der Entwicklung stehende Menschen sind — immer noch auf eine Erziehung hingearbeitet werden. Von besonderer Bedeutung ist das für die Gruppe der sog. Spätreifen, bei denen eine Unerziehbarkeit auf Zeit vorliegt; diese Jugendlichen sind für die Dauer dieses Stadiums nach Möglichkeit in einem Sonderheim unterzubringen, wo sie unter einfachen, für sie überschaubaren Bedingungen leben. Soweit es sich dagegen um die aktiv kriminell Veranlagten handelt, ist Unterbringung in einem Arbeitshaus für Jugendliche erforderlich. Hierbei wird die endgültige und verantwortliche Entscheidung darüber, ob ein Jugendlicher in einer Bewahrungsanstalt unterzubringen ist, nicht von der Fürsorgeerziehungsanstalt selbst, sondern nach Anhörung der Fürsorgerziehungsanstalt, eines geeigneten Arztes und anderer zuständiger und sachverständiger Stellen vom Vormundschaftsrichter zu treffen sein.

Diese Entscheidung wird ebenso wie die gesamte Fürsorgeerziehung überhaupt in erster Linie auf das Verantwortungsvermögen des Jugendlichen abzustellen haben, da für den nationalsozialistischen Staat das Wecken von Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein im Jugendlichen selbstverständliches Ziel jeder Erziehung ist.

Digitized by Google

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Wo bleibt die Stellungnahme?

Im Organ des Reichsverbandes der deutschen Presse bemüht man sich zur Zeit mit anerkennenswerter Geduld, den deutschen Schriftleitern ein wenig sozialpolitische Aufmerksamkeit beizubringen. Von den Bilanzen der Erwerbsgesellschaften, aus denen die sozialen Leistungen herausgepickt werden sollen, bis zur Bevölkerungsentwicklung, die über Zahl und Gliederung der arbeitenden Menschen entscheidet, wird eine Fülle brauchbarer Anregungen gegeben. Das soll hier vermerkt werden, wenn wir auch feststellen, daß sich der Leitgedanke der Sozialpolitik, nach unserer Meinung die Auslese und Leistungssteigerung in letztlich wehrpolitischem Sinne, an keiner Stelle vernehmen ließ.

Das Ergebnis der Bemühungen um eine Aktivierung der Tagespresse auf diesem Gebiet ist überdies dürftig. Die Sozialbilanzen sind noch dünn gesät, und für das Ausbleiben einer übrigen sozialpolitischen Redaktionsarbeit wird vermutlich der chronische Raummangel verantwortlich gemacht. Wenn man, was nicht anders als logisch wäre, diejenige Sozialpolitik als die richtige und beste bezeichnet, der es gelingt, dem Arbeiter die natürliche Schaffensfreude zu erhalten, seine innere Beziehung zum Werk zu festigen und damit die Leistung zu steigern, dann muß es in Erstaunen setzen, in wie kärglichem Maße die Presse vor allem den Reichsberufswettkampf zum Anlaß eigener Betrachtungen genommen hat, der doch in überzeugender Weise auf dieses Ziel der Sozialpolitik ausgerichtet ist; wie bescheiden auch zur Anregung der Jugend bezüglich der „Ueberwindung der Ungelernten" Stellung genommen wurde, obgleich die deutsche Tagespresse einheitlich die gefertigten Auszüge unserer Maiausgabe veröffentlichte. Fehlt es an der Zeit oder an der geistigen Beweglichkeit? Gerade die „Ueberwindung der Ungelernten" verfinnbildlicht die bei gutem Blick in der gesamten Sozialpolitik erkennbare Linie der Auslese und Leistungssteigerung für die Nation.

Fast jede Zeitung unterhält eine Spalte „Unsere Meinung", „Für und wider", „Was wir dazu sagen", „Unser Standpunkt" usw. Warum nur immer zu Cäsarentaten des Duce oder zur Hinrichtung Seefeldts seine Meinung sagen? Hat man keinen Standpunkt einzunehmen, wenn ein vernünftiger Einsatz aller Anlagen und Werte, die in der deutschen Jugend schlummern, diskutiert wird? Muß sich die ganze Meinungsäußerung wirklich auf die banale und außerdem unzutreffende Feststellung des „Berliner Tageblattes" (13. 5. 1936) beschränken, daß es nach einem Verbot der ungelernten Arbeit für leistungsfähige Jugendliche doch die vielfachen Aufstiegsmöglichkeiten für sogenannte „fixe Jungens" nicht mehr geben werde? Oder will man gemeinsam mit dieser Zeitung bereits das vorauszusehende Schicksal derjenigen beklagen, die bei der Leistungsprüfung keine Voraussetzungen für gelernte Arbeit aufweisen und daher als Ungelernte „auf lebenslänglich" abgestempelt würden? Statt den konstruktiven Versuch einer endgültigen Lösung des Problems auch nur einer eigenen Betrachtung zu würdigen?

Nur wenig gehaltvoller äußert sich die „Soziale Praxis", in der Oberregierungsrätin Dr. Käthe Gaebel mit Bravour eine „Lanze für die Ungelernten" zu brechen sucht, ohne daß diese „Lanze" allerdings spürbar würde. Es ist kein grundsätzlicher Einwand g e g e n unseren Lösungsversuch, wenn gesagt wird:

> „Arbeitswillige, gut begabte und aufstrebende Jugendliche haben es trotz eines an sich ungünstigen Starts fertiggebracht, sich mindestens in die Reihen der Angelernten emporzuarbeiten."

Das gerade bestätigt unsere Behauptung, daß nach dem gegenwärtigen Stand des Ausbildungswesens beträchtliche An-

Digitized by Google

lagen und Möglichkeiten der Jugendlichen ungenutzt bleiben und keinen Wert gewinnen für die Gemeinschaft. Die Auslese soll aber nicht, wie es hier sanktioniert wird, dem Zufall, der „günstigen Chance" vorbehalten bleiben, sondern auf ein System begründet werden, das sich in der Idee dem Reichsberufswettkampf angleicht! Ebensowenig bringt uns eine großartige Erkenntnis wie diese im Problem voran:

„Je günstiger das Lehrstellenangebot ist, um so mehr können alle voll Leistungsfähigen einer geordneten Berufsausbildung zugeführt werden und um so leistungsschwächer ist der verbleibende Rest."

Wir dürfen uns nicht begnügen mit dem, was ist, sondern müssen sagen, was sein soll! Ueber das gegenwärtige Lehrstellenangebot müssen wir hinaus zur Gesamtheit der möglichen Lehr- und Anlernstellen von morgen! Und etwa aus der Feststellung, daß „ständig Facharbeiter in die ungelernte Arbeit übergehen, weil ihnen der erlernte Beruf keine Arbeitsmöglichkeiten gibt", irgendeine Folgerung für den Berufsweg der Jugend zu ziehen, wäre ebenso verfehlt, wie es unverantwortlich ist, diese überhaupt nahezulegen.

Wir glauben nicht, daß in den Blättern der Wirtschaftsgruppen ebensowenig von einem begründeten Standpunkt festzustellen ist wie in der deutschen Tagespresse und in den einschlägigen Zeitschriften. Aber auch diese Stellungnahmen sollten der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden, und wenn wir hier am Beispiel des Reichsberufswettkampfs und der Frage der Ungelernten auf den bescheidenen Erfolg einer Aktivierung der Presse auf sozialpolitischem Gebiet aufmerksam machen wollten, so soll doch zugleich auch ein Wort eingelegt werden für eine lebhaftere Diskussion sozialpolitischer Fragen überhaupt. Wenn es nicht an einem Standpunkt fehlt, so doch vielleicht manchmal an dem gesunden Urteil darüber, wo die Grenzen zwischen der Wahrnehmung des privaten Interesses und der verantwortlichen Meinungsäußerung liegen. Und das Ergebnis dieser Unsicherheit, die Tarnung eigensüchtiger Motive mit den Begriffen des Kraft-durch-Freude-Wortschatzes, ist dann auch zweifellos wenig erbaulich. Und dennoch: mehr Selbstvertrauen, mehr geistige Beweglichkeit, mehr Urteilsfreude — und wir gelangen über die Kritik der Kritik endlich zur wirklich fruchtbaren Diskussion!

A. M.

Ueber Kongresse

Es ist zwar 120 Jahre her, seit in Wien ein Kongreß seine Aufgabe vertanzt und verschwatzt hat. Aber wie im privaten Leben der Vorwurf immer länger währt als der Anlaß, so hat seitdem auch die Geschichte internationale Kongresse mit dem Verdacht mangelnder Ernsthaftigkeit und sachlicher Fehlanzeige behaftet. Die Historiker haben in gewissenhaftester Sachlichkeit nachzuweisen vermocht, daß seit Wien noch mancher mit idealen Erwartungen eröffnete Kongreß geschlagen nach Hause gezogen ist, weil Mängel seiner technischen Anlage oder Widersinn seiner Intention die Gnade des Erfolges nicht einziehen ließen. Mag sein, daß die Kronzeugen, auf die sich die Geschichte zu berufen weiß, die sachlich und praktisch greifbaren Ergebnisse unerlaubterweise an der notwendig reichhaltigen Fassade und Stukkatur solcher Kongresse gemessen haben und überhaupt die Fernwirkung derartiger Kongreßdiskussionen unterschätzten. Sicher bleibt jedenfalls, daß viele der Aufwendungen, die solche Kongresse in jeder Hinsicht nötig machen, einer besseren Sache würdig gewesen wären.

Wenn Deutschland im Jahre 1936 die mannigfachsten Kongresse veranstaltet, so sprechen dafür gewichtige politische Anläße und Ursachen. Man kann auch überzeugt sein, daß diese Veranstaltungen zu fruchtbarer Arbeit gelangen werden, wenn die Lehren befolgt werden, die die Erfahrung nahelegt. Wir zählen nur einige Kongresse auf, wenn wir den Internat. Strafrechts- und Gefängniskongreß, den

Digitized by Google

Internationalen Patentschutzkongreß und den Gemeindekongreß nennen und den Internationalen Freiluftschulkongreß in Bielefeld und den Weltkongreß für Freizeit und Erholung in Hamburg hinzunehmen. Der eine oder andere davon mag allein der Spur der Olympiade nach Deutschland gefolgt sein; im großen und ganzen verrät sich aber, sowohl bei denen, die einladen, wie bei den Gästen, das Bedürfnis, zwischenstaatliche Beziehungen dort zu begründen, wo sie nach der natürlichen Ordnung der Dinge möglicher und fruchtbarer erscheinen als dort, wo sie in vergangenen Jahrzehnten vielfach gesucht wurden.

Ohne damit über den Wert anderer Bemühungen richten zu wollen, halten wir den Gedanken der Freizeitgestaltung, in dessen Zeichen der Weltkongreß in Hamburg steht, durchaus für eine ideelle Grundlage zwischenstaatlicher Gemeinschaftsarbeit. Dieser Optimismus wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der letzte Freizeitkongreß, der vor vier Jahren in Los Angeles Hamburg als Tagungsort bestimmte, die politische Entwicklung in Deutschland wahrscheinlich anders kalkuliert hat, als sie tatsächlich eingetreten ist. Die nationalsozialistische Leistung, die nach der Seite der eigentlichen Freizeit g e s t a l t u n g hin durch die Ziffern gekennzeichnet wird, die die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in ihren Arbeitsbilanzen veröffentlichen konnte, wird, soweit es nicht bereits der Fall ist, überall zur Anerkennung zwingen, wo sachliche Urteile auf dem Kongreß das Wort führen. Die sozialpolitischen Lösungen der Urlaubsfragen werden von dem internationalen Gast dann eine positive Wertung und Einschätzung erfahren, wenn sie von diesem einer tieferen Betrachtung unterzogen werden.

Bevor wir im einzelnen zur Sache des Kongresses sprechen wollen, erscheint uns dessen Form einer Bemerkung wert. Alle Anzeichen und Pläne sprechen dafür, daß in Hamburg der Versuch gemacht werden soll, die bisher in achtsamen Abstand vom Volke tagende Gemeinde der Delegierten aus ihrer Isolation herauszulösen und sie in großen Sonderveranstaltungen der politischen und beruflichen Gliederungen unseres Volkes in das wirkliche Leben hineinzustellen. Ist damit schon der Arbeitsaufgabe des Kongresses in hervorragender Weise gedient, so ist gar nicht abzuschätzen, welcher psychologische und sachliche Gewinn derartige Kongresse erzielen würden, wenn im allgemeinen Bewußtsein des Volkes der Kongreßdelegierte als Persönlichkeit anerkannt wird, die sich mit besonders qualifizierten Mitteln um Besserung des sozialen Schicksals bemüht. Für einen Kongreß, der so stark sozial orientiert ist wie der Hamburger Freizeitkongreß, wäre es nur angemessen, daß sich hier ein neuer Stil, internationale Kongresse zu halten, abzeichnen würde. Dabei erscheinen uns Grand Hotel, Klubs und Repräsentation Aeußerlichkeiten, die in dem Augenblick für keinen mehr problematisch sein werden, da der innere Ernst und die gewissenhafte Auffassung der Aufgabe den Typ des Kongresses prägt.

Wenn Deutschland hinsichtlich dieser Gestaltung eines neuen Kongreßstils eine schier unbeschränkte Initiative besitzt, so wird es in der sachlichen Arbeit der Grenzen gedenken müssen, die das eigene Staatsinteresse setzt. Die Länder, die den Kongreß besuchen, haben ihre Eigenart und Notwendigkeit immer so gut zu bewahren gewußt, daß wir nur an Achtung gewinnen können, wenn wir uns von dem früher im Ausland genug belächelten naiven Eifer fernhalten, dem Fremden solche Zugeständnisse zu machen, daß unsere Art und damit die Wahrheit und Ehrlichkeit der Sache gefährdet erscheint. Wir sind vor dem Gewissen der Geschichte angehalten, vor dem Forum der Welt so aufzutreten, wie es den natürlichen Aeußerungen unseres Denkens und Empfindens entspricht. Wir sollten keine Sprache führen, die uns nicht aus Blut und Erleben kommt.

Digitized by Google

Wir sollten für unser Werk keine Begriffe und Kennzeichnungen wählen, die nicht direkt aus dem Gesetz unserer eigenen in der Welt einmaligen Art erwachsen.

Kongresse möchten wir nur dann als Fest- und Feiertage gelten lassen, wenn sich aus ihnen eine bessere Wirklichkeit des Werktags entwickelt. Ueber Kongressen darf nur dann die Sonne stärker leuchten, wenn sie eine Saat aufgehen läßt, die vorher verborgen blieb. Kongresse können erst dann dem Ausland etwas sagen, wenn sie dem Inland noch viel mehr bedeuten und vieles an Tat und Kraft von ihnen ausgeht. Wir möchten auch von Hamburg erwarten, daß es eine soziale Initiative dort anregt, wo es scheinbar noch eines kräftigen Anlasses bedarf. Die deutsche Jugend, die den Weltkongreß entscheidend mitgestaltet, wird über der Freude über das in großer Form Erreichte, nicht den Ernst der noch größeren Aufgabe vergessen.

Georg Ebersbach.

Planung oder Robinsonkurse?

Die Vermittlung der Schulentlassenen kann jetzt als abgeschlossen gelten. Die noch erfolgenden Neu- und Umvermittlungen werden kaum noch etwas am Gesamtbild ändern. Wenn auch im Augenblick genaueres Zahlenmaterial nicht zur Stelle ist, so kann doch nach den bisherigen Erhebungen mit einiger Sicherheit gesagt werden, daß rund 90 000 männliche Schulentlassene — bei einer Schulabgängerzahl von 600 000 — bis jetzt nicht vermittelt werden konnten. Das Charakteristische an dem diesjährigen Ergebnis ist die eigenartige Verteilung dieser 90 000. In den früheren Jahren waren die nichtvermittelten Jugendlichen über das ganze Reich verteilt, während sich in diesem Jahre die Mehrzahl der Jungen auf drei Gebiete konzentriert. Oberschlesien, Sachsen und das Rhein-, Ruhr-, Saargebiet stellen den allergrößten Teil der Nichtuntergebrachten.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat sich nun entschlossen, für diese nichtvermittelten Jugendlichen Beschäftigungskurse, heute Robinsonkurse oder Vorlehre genannt, ins Leben zu rufen. In einem Erlaß vom 13. 5. 1936 sind die Landesarbeitsamtspräsidenten der Notstandsgebiete angewiesen worden, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. In diesen Kursen sollen nur männliche Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahre erfaßt und mit Metall-, Holz-, Papier- und Textilarbeiten beschäftigt werden. Man will also eine verlängerte Eignungsuntersuchung vornehmen, nach deren Abschluß die einzelnen Jugendlichen einer bestimmten Grundschulung zugeführt werden. Die Kurse sollen anfangs nur dreizehn Wochen laufen, können aber, falls es notwendig ist, bis zu einem halben Jahr verlängert werden. Hierzu haben bereits Vertreter der oben genannten Wirtschaftsgebiete erklärt, schon jetzt müsse man mit ganzjährigen Kursen rechnen, da nur sehr geringe Vermittlungsmöglichkeiten bestünden.

Die Reichsanstalt greift also auch in diesem Jahre auf Maßnahmen zurück, die sie schon in den früheren Jahren angewandt hat. Zweck dieser Kurse ist, eine gewisse Zeit zu überbrücken, um dann die Jugendlichen mit einigen Vorkenntnissen möglichst schnell zu vermitteln. Der Erfolg der vorjährigen Kurse ist nicht sehr glücklich gewesen, da trotz dieser Vorlehre nur ein sehr geringer Teil der erfaßten Jugendlichen vermittelt werden konnte.

Bei der Ueberprüfung der diesjährigen Unterbringungsmöglichkeiten in Oberschlesien, Sachsen und dem Rhein-, Ruhr-, Saargebiet scheinen diese noch geringer zu sein. Zunächst weisen die Vertreter dieser Gebiete selbst darauf hin, daß eine baldige Vermittlungsmöglichkeit kaum besteht. Aber auch die letztjährige Berufsberatungsstatistik der Reichsanstalt kann hierzu gewisse Anhaltspunkte bieten. Man muß dabei berücksichtigen, daß es sich nur um eine Geschäftsstatistik handelt, die allerdings den Vorteil hat, den größten Teil der vorhandenen Jugendlichen sowie der Lehr- und Anlernstellen zu vereinigen. Im Rheinland

Digitized by Google

waren 1934/35 insgesamt 107 023 Ratsuchende gemeldet, von diesen konnten 31 546 in Lehr- und Anlernstellen vermittelt werden. In Hessen betrug die Zahl der Ratsuchenden 56 548, gegenüber 22 637 Vermittlungen. In Schlesien suchten 53 651 Jugendliche die Berufsberatung auf, von diesen konnten 18 462 vermittelt werden. Man sieht also, daß bereits im vorigen Jahre für einen großen Teil der Jugendlichen keine Vermittlungsmöglichkeit bestand. Wenn sich derartige Erscheinungen in diesem Jahre wiederholen, so kann das kaum noch an der geringen Erfassung der Betriebe liegen. Berücksichtigt man ferner, daß im Rheinland, in Oberschlesien und in Sachsen auch heute noch verhältnismäßig viel Arbeitslose gezählt werden, dann ist daraus wohl nur der Schluß zu ziehen, daß neben den Konjunkturschwankungen bei einigen Industriezweigen vor allem die wirtschaftliche Struktur dieser Gebiete die Hauptschuld trägt. Handel, Handwerk und Industrie sind nicht in der Lage, sämtliche Arbeitskräfte restlos aufzunehmen.

Ein weiterer Beweis dafür mag die geringe Aufnahmefähigkeit der dortigen Wirtschaft sein. Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1933 waren in den gewerblichen Betrieben insgesamt 4 840 811 Gehilfen und Arbeiter beschäftigt. In den gleichen Betrieben hatten wir 535 074 männliche Fabrik- und Handwerkslehrlinge. Hierzu die Zahlen Schlesiens: Dort waren 397 352 Arbeiter beschäftigt und nur 20 764 Lehrlinge. Im Rheinland liegt das Verhältnis ähnlich, bei 832 176 Arbeitern haben wir nur 52 655 Lehrlinge. Wenn auch diese Zahlen kein restlos klares Bild geben, da eine große Anzahl von Jugendlichen in un- oder angelernte Beschäftigung geht, so zeigen sie doch wiederum, daß in diesen Gebieten die Aufnahmefähigkeit für den Facharbeiternachwuchs weit geringer ist als im übrigen Reich.

Nach dieser Betrachtung der besonders schwierigen Struktur der betreffenden Gebiete können wir in den obengenannten Kursen keine sehr glückliche Lösung der Arbeitseinsatzfrage sehen. Erste und unmittelbare Aufgabe muß immer bleiben, daß möglichst alle Jugendlichen in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden. Man sollte die Eltern nicht über die sehr geringen Vermittlungsmöglichkeiten im unklaren lassen, damit nicht Hoffnungen geweckt werden, die sich nicht erfüllen können. Viele Eltern werden sich dann fraglos bereit finden, ihren Sohn aus der häuslichen Gemeinschaft zu entlassen, damit er in Nachbargebieten eine Lehrmöglichkeit annehmen kann. Notwendig ist auch der unablässige Hinweis auf die neugeschaffene Landarbeiterausbildung des Reichsnährstandes. Hier besteht nicht nur eine Lehrmöglichkeit, sondern der junge Mensch schafft sich einen Arbeitsplatz auf lange Sicht, der ihm auch gute Aufstiegsmöglichkeiten bietet. K. H.

„Frische Brötchen für alle"

Eine schöne Parole sozialpolitisch gesehen

Der Reichshandwerksmeister hat*) kürzlich auf einer Tagung mitgeteilt, daß in absehbarer Zeit „auch der Arbeiter" morgens seine frischen Brötchen erhalten werde. Diese frischen Brötchen sollen nicht mehr das Vorrecht derjenigen sein, die durch den späteren Beginn ihres Tageslaufs und ihrer Arbeitsstunden bisher in der glücklichen Lage waren, das Gebäck knusprig und warm auf dem Frühstückstisch zu finden. Das klingt an sich sehr erfreulich, bedeutet aber, nüchterner ausgedrückt, die mehr oder weniger vollkommene Aufhebung des bestehenden Nachtbackverbotes. Die Bäckereiverordnung sieht bekanntlich in Abweichung von der Arbeitszeitordnung einen Arbeitsbeginn von 4½ Uhr vor. Erfahrungsgemäß wird diese Grenze häufig unterschritten. Wir wissen also, daß die Aufhebung des Nachtbackverbots schon lange ein Wunsch vieler Firmen ist. Wir sagen aber ausdrücklich Firmen und nicht Bäckermeister, weil wir zu gut wissen, daß der strebsame Meister sich zwar keine Verdienstmöglichkeit entgehen lassen will und kann, daß aber der Widerstand gegen

*) Vgl. Berliner Tageblatt v. 11. 5. 36.

Digitized by Google

den Rückfall in eine vergangene Zeit auch bei vielen einsichtigen Meistern sehr erheblich ist. Wenn das Verbot der Nachtarbeit aber erst einmal gelockert oder aufgehoben ist, kann sich aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit keiner mehr ausschließen. Nur wer das Bäckerhandwerk mit seinen Eigenheiten kennt, vermag die Folgen für einen ganzen Berufsstand mit Meistern, Gesellen, Lehrlingen, Brötchenausträgerinnen usw. richtig zu beurteilen. In Zukunft würde dann also der Bäcker wieder mehr aus unserem Gesichtskreis verschwinden und auch mehr aus dem öffentlichen Leben zurücktreten. Er arbeitet nachts und am frühen Morgen, und die übrige Beschäftigung zieht sich dann den Tag über in zusätzlichen und Nebenarbeiten so hin. Der Geselle müßte aus dem Dienst in den Gliederungen der Bewegung ausscheiden, der Lehrling aus der Hitler-Jugend, weil er ja in der Zeit, in der diese Organisationen Schulungs-, Erziehungs- und Aufbauarbeit leisten, schließlich auch einmal ruhen muß.

Gerade der Arbeiter weiß, welche Gefahren und Nachteile mit der Nachtarbeit verbunden sind, von ihm aus ist der Wunsch nach frischem Gebäck am Morgen auch nicht laut geworden. Ein erheblicher Teil der Arbeiter verläßt seine Wohnung so zeitig, daß er auch deshalb an frischem Gebäck kein Interesse haben kann. Und die Familie des Arbeiters? Wir sind der Meinung, daß eine Steigerung des Verbrauchs an Weizengebäck zum Nachteil des kräftigen und möglichst derben Roggenbrotes weder bei Kindern und Jugendlichen, noch bei Erwachsenen aus gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gründen zu vertreten ist.

Aber was an dieser Stelle noch wichtiger ist: wir wollen nicht, daß durch die Aufhebung des Nachtbackverbotes viele tausend junge Menschen wieder ein Leben im Schatten und in der Dunkelheit im wahrsten Sinne des Wortes führen müssen! (Niemand wird behaupten oder annehmen wollen, daß für Lehrlinge und Jungarbeiter in den in Frage kommenden Betrieben dann noch eine Sonderregelung getroffen werden könnte.) Daß die Hitler-Jugend die restlose Beseitigung jeglicher Nachtarbeit für alle Jugendlichen anstrebt, ist seit langem bekannt. Die Mitteilung des erwähnten Planes wäre also mindestens sehr überraschend und müßte den schwersten Bedenken der sozialpolitisch verantwortlichen Stellen der deutschen Jugend begegnen. Wir können nicht annehmen, daß die in dem genannten Bericht behandelten Maßnahmen tatsächlich ernsthaft erwogen werden, da die für die Pläne gegebene Begründung sicherlich einem begreiflichen Wunsche entspricht, kaum aber der sozialpolitischen Grundeinstellung der heutigen Zeit. H. A.

Der Urlaub im kurzfristigen Arbeitsverhältnis

Die Tagespresse konnte kürzlich die 16. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, die den Urlaub im Baugewerbe sichert und neuregelt, als „großen Erfolg der nationalsozialistischen Sozialpolitik" feiern. Man muß wissen, daß bisher für 1½ Millionen Arbeiter im Baugewerbe und in den Baunebengewerben der Urlaubsanspruch an ein Arbeitsverhältnis von mindestens 30 Wochen Dauer geknüpft war. Der kurzfristige Charakter der meisten Bauvorhaben veranlaßt jedoch einen so häufigen Arbeitsplatzwechsel, daß der Bauarbeiter praktisch von dem Genuß seines Erholungsurlaubs ausgeschlossen blieb. Wenn dann noch die privatwirtschaftliche Kalkulation und Planung möglichst vermied, den Bauarbeiter länger als 30 Wochen zu beschäftigen, so war in den meisten Fällen an einen Urlaub gar nicht zu denken.

Die 16. Durchführungsverordnung zum AOG ermächtigt den Sondertreuhänder für das Baugewerbe, in einer Tarifordnung zu bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, von den Unternehmern in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes

Digitized by Google

in Urlaubskarten eingeklebt werden. Die Deutsche Reichspost liefert die Urlaubsmarken und die Formblätter zu den Urlaubskarten herstellen, verkauft sie und zahlt das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus. Durch diese Maßnahme läuft die Wartezeit des Bauarbeiters ohne Rücksicht auf den Wechsel der Arbeitsstätte weiter, und sein Urlaubsgeld wird durch diese Ansammlung von Geldbeträgen laufend sichergestellt. Wenn eine bestimmte Anzahl von Klebewochen erreicht ist, hat der Betriebsführer bei einem Postamt die Urlaubskarte einzulösen, die mit dem Freigabevermerk das Datum der Urlaubsfreizeit und die Zustimmung des Gefolgsmannes tragen muß.

Man setzt die sozialpolitische Leistung, die sich in dieser Verordnung ausdrückt, nicht herab, wenn man feststellt, daß hier ein Recht sichergestellt wird, das in einem sozialistischen Staate grundlegend und selbstverständlich ist. In dieser Verordnung — und das will uns einen entscheidenden Wert bedeuten — ist eindeutig der Grundsatz vor das Bedenken, die sachliche Notwendigkeit vor die technische Schwierigkeit gestellt worden. Vielen mag mit Recht die technische Lösung eines Karten- und Markensystems in Erinnerung an berüchtigte Vorbilder nicht ohne Nachteile und Gefahren erscheinen. Wenn schon dabei vorschnelle Vergleiche und Hinweise unerlaubt sind, so wäre es vollständig unangebracht, wenn mögliche technische Mängel gegen die prinzipielle Bedeutung dieser Verordnung überhaupt angeführt würden. Dem Grundsatz des Rechtes auf Urlaub, der mit dieser Verordnung erneut gegenüber allen möglichen Rentabilitäts- und Formbedenken bestätigt ist, ist notwendig ein Totalanspruch eigen, der überall dort praktische Gestaltung verlangt, wo ähnlich wie im Baugewerbe kurzfristige Arbeitsverhältnisse vorliegen und die Gewährleistung des sozialen Urlaubsrechtes bisher beeinträchtigten.

Wenn in der amtlichen Kommentierung der Durchführungsverordnung die Einführung der Urlaubsmarken als ein durch die besonderen Verhältnisse des Baugewerbes veranlaßter Versuch bezeichnet wird, so kann damit nur auf die Erprobung der technischen Form hingewiesen sein, niemals aber auf eine Beschränkung der sich hier äußernden sozialistischen Rechtsidee.

Es hieße die sozialpolitische Entwicklung behindern, wenn man über der Anerkennung des mit dieser Verordnung Erreichten den Blick dafür verlieren würde, daß der grundsätzliche Sinn dieser Verordnung des Reichsarbeitsministers erst dann erfüllt ist, wenn alle kurzfristigen Arbeitsverhältnisse, die das Urlaubsrecht in Frage stellen, in den Wirkungsbereich dieser Maßnahme eingeschlossen sind. Wie dieses Verlangen mit doppeltem Nachdruck in Anbetracht der vielen jugendlichen Arbeiter erhoben werden muß, die von solchen Arbeitsverhältnissen betroffen werden, so kann die vorliegende Maßnahme für das Baugewerbe nur dann das bisher am jugendlichen Arbeiter verübte Unrecht wieder ausgleichen, wenn der Bruchteil des Wochenlohnes für jugendliche Arbeiter so hoch festgesetzt wird, daß ihrer besonderen Urlaubsbedürftigkeit und Ertüchtigungsnotwendigkeit gedacht worden ist. Die Erwartungen, die wir in dieser Richtung an die wohl zum 1. September zu erwartende Tarifordnung setzen, erscheinen uns um so mehr gesichert, als sich der zum Sondertreuhänder bestellte brandenburgische Treuhänder der Arbeit, Dr. Daeschner, in mehrfachen Aeußerungen und Maßnahmen zu einer besonderen Berücksichtigung der jugendlichen Arbeiter im Rahmen sozialpolitischer Maßnahmen bekannt hat.

G. E.

Digitized by Google

Seltsamer Urlaubserlaß

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg hat am 2. 5. 1936 eine Bekanntmachung über den Urlaub in der Metallindustrie erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„Unter ausdrücklicher Verweisung auf den Weg der innerbetrieblichen weitergehenden Regelung habe ich die Mindestbestimmungen für den Urlaub in der Metallindustrie *aufgelockert*, um damit den Betriebsführern einen Maßstab ihres sozialen Verantwortungsbewußtseins zu geben.

Wider Erwarten werden mir bereits Bestrebungen einer Anzahl Betriebe gemeldet, ohne wirtschaftlich begründete Notwendigkeit die für die Gefolgschaften bisher günstigeren Bestimmungen zu *verschlechtern*, obwohl die Tarifordnung dieses ausdrücklich verbietet.

Einen derartigen Rückfall in liberalistische Gepflogenheiten verurteile ich durchaus und erwarte von den Betriebsführern, welche den Sinn der Tarifordnung als Mindestregelung mißverstanden haben, eine beschleunigte Beratung im Vertrauensrat über die Form der entsprechenden Ergänzung ihrer Betriebsordnungen. Ich nehme an, daß diese Mahnung genügt, denn: „Wahrer Sozialismus handelt ohne staatlichen Zwang!"

Die Eigenheit dieser Bekanntmachung ist ohne weiteres ersichtlich: Im ersten Absatz werden die Mindestbestimmungen „aufgelockert", d. h. in stärkerem Maße der freien Initiative der Unternehmer anheimgestellt, der zweite Absatz dagegen weiß davon zu berichten, daß tarifliche Mindestbestimmungen gerade in der Metallindustrie unterschritten wurden, obwohl seit Jahr und Tag von Unabdingbarkeit, Unzulässigkeit des Tariflohnverzichts usw. die Rede ist. Im dritten Absatz wiederum wird die Tendenz aufgenommen, den Betriebsführern den Weg der sozialen Einsatzfreudigkeit in der Betriebsordnung zu weisen.

Wir haben den Erlaß zweimal gelesen und uns gefragt: Wird nicht die Bestimmung des ersten Satzes durch die Feststellung des zweiten in Frage gestellt? Soll man nicht tarifliche Mindestbestimmungen im Gegenteil starr erhalten, wenn sich die Gefahr bemerkbar macht, daß sie trotz Verbots unterschritten werden?

Die Urlaubsbestimmungen im Treuhänderbezirk Berlin-Brandenburg haben von jeher einen guten Ruf. Die Feststellung Dr. Daeschners wäre also keine Ueberraschung. Schade nur, wenn sich der Erlaß in das Gegenteil verkehren würde, indem die Auflockerung der Mindestbestimmungen gerade geeignet ist, zur Fortsetzung der „liberalistischen Gepflogenheiten" anzuregen.

Zwischen Erziehungsbeihilfe und Lehrgeld

Der Kampf der Hitler-Jugend um die Abschaffung des Lehrgeldes hat bereits beträchtliche Erfolge gezeitigt. Das geht z. B. aus einem schon vor Jahresfrist erlassenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Darmstadt[1]) hervor. Das Gericht hatte sich dort eingehend mit der Lehrgeldfrage zu befassen. Es schildert in den Urteilsgründen u. a., wie der Streit um die Berechtigung des Lehrgeldes entstanden sei, und wie man schon im alten Arbeitsrecht immer mehr zu der Auffassung gekommen sei, daß Lehrgeldvereinbarungen grundsätzlich abgelehnt werden müßten. Dann kommt das Gericht zu folgenden sehr bedeutsamen Feststellungen: „Diese Entwicklung ist nunmehr zu einem gewissen Abschluß gelangt. Handwerkskammern und Innungen bezeichnen die Vereinbarung von Lehrgeld für unzulässig und versagen zuwiderlaufenden Anträgen die Genehmigung. Ihr Standpunkt entspricht der nationalsozialistischen Anschauung, daß nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" ein jeder unter Hintansetzung des eigenen Vorteils zur Heranbildung einer berufstüchtigen, der Allgemeinheit nützlichen Jugend beizutragen habe."

[1]) ArbRSamml. 24, S. 161 (LAG.).

Digitized by Google

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich einer Frage zu erinnern, die bereits im alten Arbeitsrecht häufig erörtert und vom Reichsarbeitsgericht mehrfach entschieden worden ist. Es handelt sich um das Verhältnis von Erziehungsbeihilfe auf der einen und Lehrgeld auf der anderen Seite. Nicht selten enthalten die alten Tarifverträge ebenso wie die neuen Tarifordnungen Bestimmungen über die Höhe der den Lehrlingen zu gewährenden Vergütung, sei diese nun als Erziehungsbeihilfe, Unterhaltszuschuß, Taschengeld oder anderswie bezeichnet. Auf die bekannte Streitfrage, ob derartige Tarifbestimmungen überhaupt zulässig sind und wie ihre Zulässigkeit gegebenenfalls begründet werden muß, kann hier nicht eingegangen werden. Tatsache ist, daß tarifliche Regelungen der Erziehungsbeihilfe vielfach vorkommen und auch keineswegs grundsätzlich als unerwünscht angesehen werden können.

Sehr mit Recht steht nun die in Schrifttum und Rechtsprechung herrschende Meinung auf dem Standpunkt, daß die tarifliche Festsetzung einer Erziehungsbeihilfe gleichzeitig ein stillschweigendes Verbot der Erhebung von Lehrgeld enthält[2]). Denn es ist offensichtlich, daß der Anspruch des Lehrlings auf die Vergütung nicht nur beeinträchtigt oder aufgehoben, sondern geradezu in sein Gegenteil verkehrt werden könnte, wenn sich der Lehrling daneben zur Zahlung eines Lehrgeldes verpflichten würde. Die Lehrgeldvereinbarung ist in solch einem Falle wegen Verstoßes gegen eine Tarifbestimmung nichtig.

Die Sachlage bleibt auch im Grunde unverändert, wenn statt des Lehrlings selbst sein gesetzlicher Vertreter die Pflicht zur Zahlung des Lehrgeldes übernimmt. Es ist ferner gleichgültig, ob dem Lehrherrn das Recht eingeräumt wird, das Lehrgeld gleich von der Erziehungsbeihilfe abzuziehen, oder ob ein mehr oder weniger kompliziertes Verrechnungsverfahren mit Abtretungen, Schuldübernahmen, Verzichten und dergleichen ausgeklügelt wird. Auch die geschicktesten Manipulationen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine dem Lehrling zu zahlende Beihilfe und ein dem Lehrherrn zu zahlendes Lehrgeld unvereinbare Gegensätze sind. Daher sind alle Abmachungen, die trotz bestehender tariflicher Vergütungsbestimmungen in offener oder versteckter Form auf die Entrichtung eines Lehrgeldes hinauslaufen, als unzulässig anzusehen. E. W.

[2]) So bes. Nipperdey, NZfAR. 1930, S. 665 ff., 754 ff., und das RAG. in ArbRSamml. 3, S. 184; 5, S. 108; 6, S. 449; 12, S. 339, sowie mit einigen unverständlichen formalistischen Einschränkungen in ArbRSamml. 11, S. 456 und 13, S. 108.

Berufsführung der Jugend – eine Erkenntnis setzt sich durch

Auf jedem Lebensgebiet der Nation erfolgen Veränderungen, die für die praktische Arbeit neue Schulungsmittel erfordern. Es ist in diesem Sinne zu begrüßen, daß in Anlehnung an die Fachzeitschrift der Arbeitseinsatzpolitik, „Die Arbeitslosenhilfe", eine Schriftenreihe im Entstehen ist, die ein Leitfaden für die begonnene, gründliche Durchschulung und Prüfung der in den Arbeitsämtern tätigen Kräfte sein soll*). Das gilt im Rahmen der Jugendarbeit besonders für das soeben erschienene Heft 2, „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung", das von Oberregierungsrat Dr. Stets, Köln, verfaßt wurde.

Um den Schulungszweck nicht unnötig zu belasten, will sich die Schrift bewußt auf die im Augenblick angepackten Aufgaben beschränken. Ihre Darstellung ist aber diktiert von einer Erkenntnis, die in den meisten Gebieten erst im Erwachen ist: der Schwerpunkt der Berufsberatung hat sich ver-

*) „Bücherei der Arbeitslosenhilfe", Otto Elsner Verlagsges., Berlin.

Digitized by Google

schoben zur Berufsführung. Mit dieser Auffassung sprengt der Verfasser den engen Rahmen der beratenden und vermittelnden Tätigkeit, wie sie bislang maßgebend war, und gibt den besprochenen Aufgaben den totalen Sinn des Arbeitseinsatzes der Jugend. Darin erst kommt die staatspolitische Notwendigkeit zum Ausdruck, die Arbeitskraft der Jugend einheitlich zu lenken.

Der Verfasser ist von jeher Schrittmacher des Gedankens gewesen, in der Berufsberatung nicht nur eine pädagogische Aufgabe der beruflichen Aufklärung der Jugend zu sehen, sondern auch eine wirtschaftliche, die von den Nachwuchsfragen bestimmt ist. „Alle Umschichtungen und Umschaltungen auf dem Arbeitsfeld der Erwachsenen", die zum nützlicheren Einsatz der deutschen Arbeitskraft ein dringendes Erfordernis darstellen, „sind letzten Endes Nachwuchsfragen".

Es ist besonders erfreulich, daß hier von einem Manne mit langjährigen Erfahrungen in der Berufsberatung betont wird, daß nicht der Berufsberater selbst, sondern Schule, Hitler-Jugend und Jugendwaltungen der DAF Hauptträger der erzieherischen und aufklärenden Aufgaben der Berufsführung der Jugend seien. Der Berufsberater aber müsse aus der gründlichsten Beherrschung der Berufskunde heraus den Boden dafür bereiten. Der gesunde Blick des jugendlichen Führers für die Eigenheiten seiner gleichaltrigen Kameraden dagegen sehe vieles, was dem Lehrer und dem Berufsberater leicht entgeht.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die Aufsatzreihe „Wirtschaft und Berufsberatung" von Dr.-Ing. Becker, Berlin, mit deren Veröffentlichung die Zeitschrift des DATSch, „Technische Erziehung"*) begonnen hat. Ihr Wert liegt besonders darin, daß sie auf die Erfassung aller Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft hinzielt. Wir sehen hier einen Weg mehr, bei dem Einsatz aller Jugendlichen, auch der bisher mit Hilfsarbeit beschäftigten, das Ertüchtigungsziel gerade in den Reihen der industriellen Unternehmerschaft durchzusetzen.

Mit der planmäßigen Berufslenkung der Jugend sind die Bestrebungen immer stärker geworden, in den einzelnen Berufen selbst genaueste Unterlagen für eine solche Planung zu ermitteln. Gerade weil diese Bemühungen teilweise weit über das erreichbare und notwendige Ziel hinausgeschossen sind, ist der Aufsatz von Dr. Fritz Molle in der „Sozialen Praxis" (Nr. 19/1936) zu beachten. Er klärt nicht nur die Voraussetzungen, sondern zeigt auch die Grenzen auf, die einer planmäßigen Berufsnachwuchspolitik in der Erarbeitung der Unterlagen gesteckt sind. Aus genauester Kenntnis dieser Fragen unterscheidet der Verfasser Voraussetzungen 1. statistischer Art, 2. berufssoziologischer Art, 3. berufspädagogischer Art und 4. politischer Art, womit er die Grundlage meint, die der Staat durch seine Gesetze einer autoritären Berufslenkung gegeben hat. Bei den statistischen Vorbedingungen stellt er vor allem den Mangel fest, daß die Berufszählungsstatistik für räumliche Teilbezirke noch nicht genügend auszuwerten ist. Auch fehlt bisher noch eine Schulabgängerstatistik.

Die Grenzen aller Nachwuchsbedarfsermittlungen sieht Dr. Molle vor allem in der dauernden Bewegung, in der sich die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die Berufsstruktur befindet.

Wie auch wir die Aufgaben der Berufsplanung, die in dieser Zeitschrift wiederholt behandelt wurden, allein darin erblicken können, die große Linie der Berufe herauszuarbeiten und, soweit einzelne Wirtschaftszweige eine mangelhafte Vorsorge in ihrer Nachwuchspolitik aufweisen, bezirkliche Bedarfsermittlungen als Richtschnur für die Betriebe zu treffen. Im übrigen aber ist die Gefahr zu vermeiden, daß die Zuführung der Jugend zu den Berufen zu einer planwirtschaftlichen Angelegenheit gemacht wird. Auch in diesem Sinne könnten die genannten Veröffentlichungen aufklärend wirken. A. R.

*) Heft 4 und 5, 1936.

Digitized by Google

Ist der Lehrling Arbeitsschüler oder Arbeitnehmer im Sinne der Tarifordnung?

Nachdem sich infolge des lebhaften Einsatzes von seiten der Jugend der Begriff Arbeitsschüler mehr und mehr durchzusetzen beginnt, ist es nicht ausgeblieben, daß verschiedentlich ernsthaft auf der Forderung bestanden wurde, der Lehrling sei also nicht Arbeitnehmer oder Angestellter im Sinne der Tarifordnung, könne daher auch nicht in den Genuß der Rechte und Ansprüche treten, die sich daraus ableiten.

Nach dem preußischen Angestelltentarif für Behördenangestellte § 43 kann nach zehnjähriger Dienstdauer einem Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden; strittig war die Frage, ob auf diese Dienstzeit auch die Lehrzeit mit anzurechnen war.

In einem zur gerichtlichen Entscheidung stehenden Falle hatte das Landgericht im Sinne der Klägerin angenommen, daß die von ihr bei dem Beklagten verbrachte Lehrzeit bei der Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit mit zu berücksichtigen sei und daher eine Kündigung ihres Angestelltenverhältnisses nur noch aus einem wichtigen Grunde habe erfolgen können. Die Revision bekämpfte mit Unrecht, so sagte das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung, diese Auffassung als rechtsirrig. Wenn auch das Lehrlingsverhältnis ein besonderes Gepräge durch den Zweck der Ausbildung und Unterweisung des Lehrlings erhält, so wohnt ihm doch auch andererseits ein arbeitsvertragliches Element inne, kraft dessen der Lehrling arbeitsvertraglich verpflichtet ist, dem Lehrherrn in seinem Betriebe Arbeit zu leisten.

Es ist daher nur eine folgerichtige Weiterentwicklung dieser Auffassung, wenn es als im Sinne der Tarifordnung liegend angesehen wird, daß die Lehrlingszeit eines Angestellten bei der Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Jahren mit zu berücksichtigen ist. Auch während der Lehrzeit war der Lehrling Angestellter im Sinne der Tarifordnung.

Soweit die Auffassung des Arbeitsgerichtes. Zweifellos ist eine juristische Darlegung dieser Art notwendig; wir sind aber der Auffassung, daß der Tendenz der neuen Sozialentwicklung, die das Schwergewicht der Entscheidung von der Fülle der Paragraphen hinweg auf die Initiative und Verantwortlichkeit des einzelnen verlegt, insbesondere in Fragen des Lehrverhältnisses Rechnung getragen werden sollte. Wenn die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder des Angestelltenverhältnisses über die Kündigungsfrist oder den Urlaub der Jugendlichen entscheidet, so ist u. E. eine Auffassung undenkbar, die sich *gegen* die beruflichen und gesundheitlichen Belange der Jugend wendet. Der Lehrling wird vielmehr gerade als Arbeitsschüler in den Genuß aller Ansprüche gelangen müssen, die im Interesse einer sorgfältigen Berufsausbildung und eines umfassenden Gesundheitsschutzes liegen.

Mehrarbeit zuschlagpflichtig oder nicht?

Zur Frage der Mehrarbeit bzw. Verteilung der Arbeitszeit hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister eine Verfügung an die nachgeordneten Behörden gerichtet, die wir ihrer, wie wir glauben, besonderen Bedeutung wegen im Wortlaut wiedergeben:

„In letzter Zeit wiederholt an mich gerichtete Anfragen geben mir Veranlassung, auf die Bedeutung des § 4 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 und den Umfang der hiernach zulässigen Verteilung der Arbeitszeit hinzuweisen. Durch diese Vorschrift wird es dem freien Ermessen des Führers des Betriebes überlassen, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit durch eine Verschiebung der Arbeitsstunden innerhalb der 96-Stunden-Doppelwoche zu verteilen. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß bestimmte im Betriebe liegende Gründe oder sonstige Umstände irgendwelcher Art die Verteilung der Arbeitszeit geboten oder notwendig erscheinen lassen. Allein maßgebend ist die ausschließlich von dem Führer des Betriebes zu beurteilende Zweckmäßigkeit einer anderweitigen Regelung. Es ist weiterhin nicht Voraussetzung, daß der durch einen Ausfall

Digitized by Google

von Arbeitsstunden nachträglich herbeigeführte Ausgleich vorher geleisteter Mehrarbeit voraussehbar war. Der Führer des Betriebes soll auch Gelegenheit haben, einem unregelmäßigen und nicht vorhersehbaren Arbeitsanfall oder -ausfall zu begegnen. Dies kann u. U. sogar dazu führen, daß zunächst als Ueberarbeit angesetzte und abgeleistete Arbeitszeit nachträglich im Rahmen des § 4 der Arbeitszeitordnung ausgeglichen wird und dadurch ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nicht mehr besteht.

Eine abweichende Auffassung wäre nicht nur rechtlich zweifelhaft, sondern könnte auch jederzeit dadurch unwirksam gemacht werden, daß ein vorsichtiger Betriebsführer in jedem Falle die Absicht kundtun könnte, die Verlängerung der Arbeitszeit durch einen nachfolgenden Ausfall von Arbeit auszugleichen, so daß die Arbeitszeitverlängerung erst dann zur zuschlagpflichtigen Mehrarbeit würde, wenn der Arbeitsausfall in Wirklichkeit nicht eintritt.

i. A.: gez. Mansfeld."

Dieser Erlaß wurde nicht, wie es in der Presse verschiedentlich zum Ausdruck kam (vgl. „Berliner Börsen-Zeitung" v. 29. 5. 1936), mit dem Zusatz versehen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten dafür Sorge tragen sollten, „daß nicht unsoziale Betriebsführer den Sinn des § 4 in sein Gegenteil verkehren". Wir verraten wohl auch kein Geheimnis, wenn wir auf das tatsächliche Bestehen „abweichender Auffassungen" hinweisen. Wie es keiner Diskussion bedarf, daß der Betriebsführer die Möglichkeit haben muß, einem unregelmäßigen und nicht vorhergesehenen Arbeitsausfall zu begegnen — wobei wir die Frage der Begründung und Rechtfertigung zunächst noch offen lassen —, ebenso ist nicht zu bestreiten, daß jede Ueberarbeit, gleichgültig, ob sie ausgeglichen wird oder nicht, für den Gefolgschaftsangehörigen eine Belastung darstellt. Sie kürzt den Feierabend, beeinträchtigt das Familienleben, mindert die Nachtruhe und ihre Wirkung. Niemand wird auch im Zweifel darüber sein, daß etwa der Nachteil einer 60stündigen Arbeitswoche durch eine darauffolgende 36stündige Arbeitszeit nicht aufgehoben werden kann.

Als Aequivalent war bisher — und ist vermutlich auch heute noch — der Mehrarbeitszuschlag anzusehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte dieser Zuschlag aber nur dann gezahlt werden, wenn es sich um eine produktive Mehrarbeit handelt. Hierher gehört die Ermächtigung des Unternehmers, an 30 Tagen im Jahre Mehrarbeit zu verlangen (§ 7 AZO), ferner die tarifliche Mehrarbeit (§ 8), die behördlich genehmigte Mehrarbeit (§ 9), und endlich die im § 11 bezeichneten Arbeiten, mit Ausnahme der Arbeiten in Notfällen. Ein Zwang zur Gewährung einer besonderen Vergütung sollte dagegen nicht ausgeübt werden bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die außerhalb der Arbeitszeit des Gesamtbetriebes geleistet werden, ferner bei Arbeiten in Notfällen.

Wird nunmehr durch die oben wiedergegebene Anordnung dem Betriebsführer nahegelegt, zunächst jeweils die Frage offen zu lassen, ob es sich um tatsächliche Mehrarbeit oder lediglich um eine innerhalb der 48-Stunden-Woche bzw. der 96-Stunden-Doppelwoche vorgenommene Verlängerung der Arbeitszeit handelt, so ergibt sich unzweifelhaft eine Lücke der Gesetzgebung, die durch den vorerwähnten Erlaß nicht beseitigt, sondern im Gegenteil besonders hervorgehoben wird. Sie wird vor allem dann deutlich, wenn eine tarifliche Bestimmung ganz generell jede über 8 bzw. 48 Stunden hinausgehende Mehrarbeit mit einem Ueberstundenzuschlag belegt. Unter diesen Umständen den Betriebsführer geradezu anzuhalten, den Mehrarbeitszuschlag durch einen in Aussicht genommenen Ausgleich der Arbeitszeit zu umgehen, erscheint uns wenig geeignet, die bestehende Unklarheit endgültig zu beseitigen. Im Interesse der Gefolgschaftsmitglieder ist nach unserer Auffassung dann eine Begründung und Rechtfertigung der anderweitigen Verteilung von Arbeitszeit unerläßlich, wenn eindeutig festgestellt wird, daß in solchen Fällen der Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag nicht besteht. -m ü.

Digitized by Google

Das Deutsche Jugendherbergswerk

Zahlen, Tatsachen und Pläne

Seit Jahren veranstaltet der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen jährlich Reichswerbe- und Opfertage, wie sie in diesem Jahr auf den 16. und 17. Mai fielen. Wiederum standen Hunderttausende von jugendlichen Sammlern und politischen Leitern im Dienste der Aktion. 5 Millionen Sigrunen und 8 Millionen Kirschblüten waren zu verkaufen, und das Ergebnis dieser Tage läßt erkennen, daß diese Aufgabe fast restlos gelöst wurde. Eine Reichsausstellung „Jugendherbergen und Heime", die in Berlin vom 10. bis 24. Mai durchgeführt wurde, gab der Oeffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit des Jugendherbergsverbandes.

Der Bau von Jugendherbergen wird durch den Schulpfennig, Beihilfen des Reiches, der Länder und der Gemeinden und durch die Reichswerbe- und Opfertage ermöglicht. So konnten mit Hilfe der Reichswerbe- und Opfertage 1935 insgesamt 56 neue Jugendherbergen in den Dienst der Jugend gestellt werden. Insgesamt bestanden zu Beginn des Jahres 1936 in 1822 Jugendherbergsorten des Deutschen Reiches über 2000 Jugendherbergen mit annähernd 200 000 Lagern. Besonders starke Zunahmen der Uebernachtungsgelegenheiten verzeichneten im Jahre 1935 die Landesverbände Ostpreußen (+ 23 v. H.), Sachsen (+ 21 v. H.) und Baden (+ 18 v. H.). Die Zahl der Uebernachtungen in den Jugendherbergen betrug 1935 insgesamt 6,54 Millionen. Davon entfielen 4,09 Millionen (63 v. H.) auf männliche und 2,44 Millionen (37 v. H.) auf weibliche Personen. Gegenüber 1934 hat also die Gesamtzahl der Uebernachtungen um 11,2 v. H. zugenommen und zwar bei den männlichen Personen um 6 v. H., bei den weiblichen Personen um 21 v. H. Das erneute Anwachsen der Uebernachtungsziffern hat seine Ursache teils in der verstärkten Wanderfreudigkeit der deutschen Jugend, teils in der größeren Zahl der Uebernachtungsgelegenheiten und der zunehmenden Bedeutung der Jugendherbergen als Erziehungs- und Schulungsstätten. Die Zahl der Uebernachtungen, die 1935 auf Freizeitlager, Landaufenthalte und Schulungslehrgänge der Hitlerjugend und des BDM entfielen, macht ein Drittel aller Uebernachtungen aus. Gemessen an der Zahl der Uebernachtungen stand unter den einzelnen Landesverbänden das Rheinland mit 1,14 Millionen an der Spitze, es folgten Westfalen mit 613 000, Sachsen mit 510 000, Nordmark mit 484 000 und Berlin-Brandenburg mit 457 000. Besonders große Steigerungen in der Zahl der Uebernachtungen hatten 1935 die Jugendherbergen im Landesverband Saarpfalz sowie die schlesischen und sächsischen Jugendherbergen aufzuweisen. Je Jugendherberge wurden im Jahre 1935 durchschnittlich 3387 Uebernachtungen gegenüber 2951 Uebernachtungen im Jahre 1934 festgestellt.

Im Jahre 1934 wurden erstmals die Uebernachtungen ausländischer Jugendwanderer statistisch erfaßt. Die Gesamtzahl ihrer Uebernachtungen belief sich 1934 auf 86 000 und im Jahre 1935 auf 106 000, das sind 1,6 v. H. sämtlicher Uebernachtungen in deutschen Jugendherbergen. Die hauptsächlichsten Wanderziele der ausländischen Jugend in Deutschland sind das Rheinland und der Schwarzwald. Es folgen die Gebiete der Landesverbände Main-Rhein-Lahn, Nordmark und Berlin-Brandenburg. Die in deutschen Jugendherbergen 1935 gezählten Uebernachtungen von Ausländern verteilen sich nach dem ständigen Wohnsitz der ausländischen Jugendwanderer auf folgende Herkunftsländer:

Großbritannien	32 628
Niederlande	15 973
Dänemark	13 146
Schweiz	6 310
Polen	4 910
Schweden	4 523
Tschechoslowakei	4 215
Frankreich	3 137
Belgien	2 224
Norwegen	2 052
Rumänien	1 359
Finnland	654
Italien	348

Digitized by Google

Sonstige europäische Länder	8 242
Ver. Staaten v. Amerika .	5 109
Südamerika	1 203
Asien	219
Afrika	108

Obwohl das Deutsche Jugendherbergswerk nach wie vor seine führende Stellung in der Welt nicht nur behaupten, sondern auch befestigen konnte, gibt es immer noch eine große Reihe Lücken im Jugendherbergsnetz. Die Reichswerbe- und Opfertage haben nun die Aufgabe, mit ihrem Erlös den weiteren Ausbau des Jugendherbergswerkes zu ermöglichen. Ein umfangreiches Bauprogramm, das den Neubau von Jugendherbergen an folgenden Orten vorsieht, hat der Jugendherbergsverband für die nächste Zeit aufgestellt: In Goldap, Marienburg, Karkeln in Ostpreußen; Bütow in Ostpommern, wo die bekannte Deutsche Ordensburg ausgebaut werden soll; Plau in Mecklenburg, Tütz und Deutsch-Krone in der Grenzmark; Husum, Ratzeburg und Geesthacht in der Nordmark; Bremen, Aurich, Wildehausen und Wittmund im Nordseegebiet; Goslar, Hameln, Salzdetfurth, Herzberg, Melle und Fulda in Mitteldeutschland; Treuchtlingen, Oberstdorf, Mannheim, Hof und die Kaiserstallung Nürnberg in Süddeutschland; Plettenberg, Bielefeld, Münster, Hohensyburg, Externsteine, Worms, Asbach am Aegidienberg, Niederrhein-Jugendherberge in Westdeutschland, und Broslawitz und Turawa in Schlesien.

Junge auserlesene Architekten sind bereits mit den Vorarbeiten beschäftigt, und der Grundstein wird bei vielen der vorgenannten Orte in allernächster Zeit gelegt werden.

Alle Neubauten des Jugendherbergsverbandes lassen klar erkennen, daß die Hitler-Jugend als Träger des Herbergs- und Heimgedankens neue Wege im Bauen beschreitet. Die Jugendherbergen und Heime sind nicht ein Wohnhaus, keine Gaststätte, auch keine Schule und kein Sanatorium, sondern ein Treffpunkt und eine Uebernachtungsstätte der deutschen Jugend, eine Schulungs- und Erziehungsstätte der heranwachsenden Generation. Dieser Aufgabe muß auch die Gestaltung der Heime und Jugendherbergen entsprechen. Nicht Durchschnittsarchitekten dürfen Planer solcher Häuser sein, sondern Baugestalter, in denen die jungen aufbauenden Kräfte des Nationalsozialismus lebendig sind. Daher zeigen die Neubauten eine Volks- und Landschaftsnähe nicht nur in ihrer äußeren Gestaltung sondern auch in dem kleinsten Einrichtungsgegenstand. Die Neubauten des Jugendherbergsverbandes haben, wie der Reichsjugendführer vor kurzem betonte, in ihrer architektonischen Gestaltung und schlichten Schönheit weit über Deutschlands Grenzen hinaus Bewunderung gefunden. Der Führer selbst nimmt lebhaften Anteil an der Verwirklichung des Bauprogramms. Ernst Gilbricht.

Arbeitende Jugend jenseits der Grenzen

Sozialpolitische Zwischenbilanz

Es sind in allen Ländern der Welt immer die gleichen Fragen, die sich im Arbeitsrecht der Jugendlichen stellen. Weitaus den größten Raum nehmen heute die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die Berufsausbildung ein. Nicht nur die „alten" Industrieländer haben hier ihre Sorgen und Pläne, sondern auch zahlreiche Länder in Uebersee, die erst seit wenigen Jahrzehnten eigene Industrien besitzen. Ueber die neueste Entwicklung soll der nachfolgende Ueberblick kurz unterrichten.

In den englischen Notstandsgebieten, in denen die Arbeitslosigkeit besonders groß ist, nämlich in den Grafschaften Cumberland und Durham, im Thynegebiet und im Süden von Wales, in denen mehr als ein Drittel der versicherten Bevölkerung arbeitslos ist, werden auch annähernd 11 000 jugendliche männliche Arbeitslose zwischen 18 und

Digitized by Google

21 Jahren gezählt. Die Regierung hat Ausbildungslehrgänge einrichten lassen, die zwar großen Anklang finden, aber wenig nützen, weil die Jugendlichen nach Beendigung dieser Lehrgänge weiter arbeitslos bleiben. Infolgedessen hat der Kommissar für die Notstandsgebiete vorgeschlagen, diese Jugendlichen mindestens ein Jahr lang bei öffentlichen Arbeiten, etwa beim Bau großer Ueberlandstraßen, zu beschäftigen. Da der Gesundheitszustand der Jugendlichen in den Notstandsgebieten außerordentlich schlecht ist, soll die ärztliche Aufsicht und Behandlung mit öffentlichen Mitteln ausgebaut werden. Aus einer Erhebung des Arbeitsministeriums über die Verteilung der Arbeitslosen nach Geschlecht und Alter geht hervor, daß von 1,5 Millionen männlichen Arbeitslosen über 18 Jahren 5 v. H. 18 bis 20 Jahre alt waren und ungefähr 13 v. H. 21 bis 24 Jahre. Von den rund 270 000 weiblichen Arbeitslosen entfielen mehr als ein Drittel auf die genannten beiden Altersgruppen. Entsprechende statistische Angaben für die Jugendlichen unter 18 Jahren fehlen in dieser Erhebung. Aus einer anderen Uebersicht geht hervor, daß am 25. November 1935 rund 33 000 männliche und 31 000 weibliche Arbeitslose unter 16 Jahren und 26 000 männliche und 20 000 weibliche Arbeitslose zwischen 16 und 18 Jahren gemeldet waren.

Der Sekretär des Londoner Handelsrates erklärte kürzlich in einer Rede, daß ein geregeltes Lehrlingswesen durch weniger gründliche Ausbildungsformen, mit Ausnahme des Druckereigewerbes, verdrängt würde. In der Maschinenindustrie hätten von 62 500 beschäftigten Jugendlichen nur 12 300 irgendeine Ausbildung erhalten. In der Möbelindustrie wären von 14 000 nur 1250 Jugendliche irgendwie ausgebildet worden. Die Jugendlichen in diesem Gewerbe würden in ihrem Beruf nicht unterwiesen, sondern könnten lediglich gewisse Maschinen bedienen. Eine Schwierigkeit bestände weiter darin, daß junge Fabrikarbeiter für die Industrie schon im Alter von 18 oder 20 Jahren zu alt würden. Die Arbeitgeber stellten mit Vorliebe Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ein, weil sie besonders billig seien. Wenn sie dann das 18. Lebensjahr erreichten und den vollen Lohn forderten, würden sie entlassen, da der Arbeitgeber leicht andere jugendliche Arbeitskräfte finden könne. Das Verteilungsgewerbe beschäftige mehr Jugendliche als jeder andere Wirtschaftszweig, im Alter von 18 oder 20 Jahren würden sie jedoch alle wieder arbeitslos.

Das Syndikat des Personals der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Frankreich und seinen Kolonien hat eine Untersuchung über das technische Unterrichtswesen in Frankreich veranstaltet. Auf Grund dieser Untersuchung werden folgende Reformvorschläge gemacht: Teilung aller Klassen mit mehr als 40 und aller Lehrgänge mit mehr als 50 Schülern, Errichtung von Bibliotheken in jeder Klasse und von Laboratorien in jeder Schule, Gründung einer ärztlichen Schulaufsicht, Einrichtung von Wasch- und Duschräumen in allen Schulen, Gründung neuer Berufsschulen für jugendliche Arbeitslose. Ferner wird der Vorschlag gemacht, Kantinen zu errichten, in denen die Schüler, insbesondere die Kinder der Arbeitslosen, billig verpflegt werden können.

In Frankreich wurde im Zusammenhang mit einer Erhebung über die Arbeitslosigkeit der jungen Geistesarbeiter ermittelt, daß 1913 ein Studierender auf 1900 Einwohner entfiel, während heute ein Studierender auf kaum 600 Einwohner entfällt. 1913 zählte man 337 Kandidaten für die verschiedenen Laufbahnen, dagegen im Jahre 1925 ungefähr 2000.

Zu unserem letzten Bericht über die Arbeitslosigkeit in Oesterreich*) geben wir noch folgende Ergänzungen: Nach einer Mitteilung der Jugendsektion des österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren in der Zeit von 1927—1931 von 63 400 auf 91 400 gestiegen und bis 1935 auf 45 900 zurückgegangen. Diese

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Heft 5, Seite 44.

Digitized by Google

Zahlen geben jedoch nur die unterstützten Arbeitslosen an und lassen den ganzen Umfang der arbeitslosen Jugendlichen nicht erkennen. Der Rückgang der Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist teilweise auf die Einführung des freiwilligen Arbeitsdienstes zurückzuführen. Hier wurden 1935 12 900 Jugendliche beschäftigt, wofür etwa 10 Millionen Schillinge ausgegeben wurden. Besonders hoch ist die Arbeitslosigkeit unter den Verkäufern, Maschinenschreibern und technischen Angestellten. In diesem Berufe ist die Zahl der Arbeitslosen höher als die der Beschäftigten. Unter den Lehrern sind 62 v. H. arbeitslos. Die Arbeitsämter haben versucht, durch Berufsausbildungslehrgänge etwa 3400 Personen im Jahresdurchschnitt zu erfassen. Die Vereinigung „Jugend in Not" unterhält im Winter ungefähr 100 und im Sommer etwa 42 Heime, in denen die jugendlichen Arbeitslosen Mahlzeiten erhalten können und auch unterrichtet werden.

In Jugoslawien ist eine Neuregelung des Lehrlingswesens erfolgt, die insbesondere klärt, wie viele Lehrlinge in Handels- und Handwerksbetrieben beschäftigt werden dürfen. Es darf nur ein Lehrling beschäftigt werden, wenn in einem Handels- oder Handwerksbetrieb der Eigentümer allein oder nur mit einem Gehilfen tätig ist, zwei Lehrlinge, wenn 2 bis 5 Gehilfen beschäftigt werden, drei Lehrlinge, wenn 6 bis 10 Gehilfen und vier Lehrlinge, wenn mehr als 10 Gehilfen beschäftigt werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für größere Betriebe, in denen vorwiegend in handwerklicher Weise gearbeitet wird.

In Luxemburg sollen Arbeitslager zum Zwecke der Berufsausbildung und der Ansiedlung für jugendliche Arbeitslose errichtet werden. Diese Maßnahmen gehen auf eine Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1935 zurück. Danach soll der Staat auf seine Kosten Arbeitslager für jugendliche Arbeitslose einrichten, während die Gemeinden die Hälfte der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Lager übernehmen. Bei den Siedlungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Geländeverbesserungen. Das so gewonnene Land soll langfristig verpachtet werden, und zwar vorzugsweise an Industriearbeiter oder ihre Familien, die in den Lagern mitgearbeitet haben. Als Höchstalter ist für die Siedlungslager das 24. Lebensjahr vorgeschrieben und in den Berufsausbildungslagern das 21. Lebensjahr. Die Arbeitszeit soll 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Neben den Arbeiten soll auch Sport betrieben werden. Paritätisch zusammengesetzte Gemeindeausschüsse entscheiden über die Aufnahme der jugendlichen Arbeitslosen. Die Weigerung, ein Lager zu besuchen, kann mit einer Entziehung der Unterstützung für eine Dauer von 4 Wochen geahndet werden.

Eine Konferenz der Unterrichtsminister und der Direktoren des öffentlichen Unterrichtswesens aller australischen Staaten hat von der Regierung einen Betrag von 2 Millionen Pfund Sterling verlangt, die innerhalb von 4 Jahren für die Entwicklung des technischen Unterrichtswesens ausgegeben werden sollen. Gleichzeitig ist geplant, das Lehrlingswesen neu zu ordnen, und zwar soll das Mindestalter für Lehrlinge auf 16 Jahre festgesetzt werden. Jeder Jugendliche kann bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres eine Lehrzeit durchmachen. Die Zahl der Lehrlinge soll in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der gelernten Arbeiter eines bestimmten Gewerbes stehen. Dieses Verhältnis wird von einem für diesen Zweck ernannten Ausschuß festgesetzt. Jugendliche sollen nur unter der Bedingung als Lehrlinge zugelassen werden, daß sie die für den betreffenden Beruf erforderliche Vorbildung besitzen. Fähige Lehrlinge sollen die Möglichkeit eines weiteren Aufstieges erhalten. Nur solche Arbeitgeber dürfen Lehrlinge einstellen, die ihnen auch eine Berufsausbildung zuteil werden lassen können.

Diese Bestimmungen sind nur aus den Arbeitsverhältnissen in Australien heraus verständlich. Die Löhne sind in Australien immer sehr hoch gewesen, weil die Arbeiterverbände in den einzelnen Berufen

Digitized by Google

ein Monopol ausüben konnten. Infolgedessen hatten die Verbände ein Interesse daran, möglichst wenig Lehrlinge ausbilden zu lassen, um ihre Monopolstellung nicht zu gefährden. Außerdem werden die Arbeitsbedingungen in sehr starrer Weise durch die Schiedsgerichte festgesetzt. Die Einstellung von Lehrlingen war ein weitverbreiteter Versuch, diese Bestimmungen hinsichtlich der Löhne zu umgehen. Daher auch die für unsere Begriffe verhältnismäßig hohe Altersgrenze von 21 Jahren. Da aus den beiden genannten Gründen die Beschaffung eines Facharbeiternachwuchses immer schwieriger wurde, hat sich die Regierung mit der Frage der Lehrlingsausbildung beschäftigen müssen.

Im Staate Victoria (Australien) sind Mittel bereitgestellt worden, um 1000 Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren in Waldlagern zu beschäftigen. Diese jungen Leute sollen sechs Monate arbeiten und für eine 36stündige Arbeitszeit 1 Pfund Sterling als Lohn erhalten. Zu den Kosten für ihre Ernährung sollen sie selbst beisteuern. Unter der Aufsicht von Fachleuten erhalten die Jugendlichen eine Lehre in Forstarbeiten und im Bau von Wegen und Brücken. In Neusüdwales (Australien) sind ebenfalls 6000 Pfund Sterling ausgeworfen worden, um Jugendliche zwölf Monate lang in technischen Unterrichtsanstalten und in Handelsschulen weiterzubilden. An diesen Kursen nahmen im Jahre 1935 rund 2000 Jugendliche teil. Nach den vorliegenden Berichten haben zahlreiche jugendliche Arbeitslose später Arbeit gefunden. Aus Westaustralien wird berichtet, daß die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen noch verhältnismäßig hoch ist. In den Städten ist es besonders schwierig, für Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren Arbeit zu finden. Arbeit auf dem Lande lehnen diese Jugendlichen häufig ab. Dies hat aber hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Eltern, die ihre Kinder in der Nähe behalten wollen, eine Beschäftigung in der Stadt vorziehen.

Dr. W. Clausſen.

Neugestaltung des Lehrverhältnisses im Danziger Baugewerbe

Der Danziger Senat hat eine Neuregelung der Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge verfügt, der wir schon deshalb Beachtung schenken wollen, weil sie für die Behandlung der sozialpolitischen Jugendbelange überhaupt vorbildlich ist. Nach dem § 18 des Lehrvertrages der Danziger Bauinnung konnten die Lehrlinge in den Wintermonaten bei nicht genügender Beschäftigung entlassen werden, da das Maurer- und Zimmerhandwerk als Saisonberuf anzusprechen sei. Da damit die im Rahmen des Lehrvertrages gewährte Entschädigung des Fortbildungsschulbesuches in Wegfall kam, bestand ernsthafte Gefahr, daß der Besuch der Fortbildungsschule nicht mehr für alle Jugendlichen gewährleistet werden konnte und der Ausbildungsstand des Nachwuchses im Baugewerbe beeinträchtigt würde. Der Danziger Senat bekannte sich zu der Auffassung des Jugendamtes der Landesleitung Danzig der DAF, das eine ordentliche Ausbildung des Nachwuchses unbedingt gesichert wissen wollte und ordnete im Einverständnis mit Innung und Handwerkskammer den Pflichtfortbildungsschulbesuch der Lehrlinge des Baugewerbes auf neuer Grundlage. Nach dieser Regelung sollten die Lehrlinge des Bauhandwerks nicht mehr während der größten Beschäftigungszeit ihrer Meister die Fortbildungsschule besuchen, vielmehr im Winterhalbjahr sieben Wochen ununterbrochen ihren Unterricht in der Fortbildungsschule erhalten. Diese Zeit entspricht den 42 Wochen ihrer sonstigen Schulzeit. Diese Neuordnung konnte nicht nur den Vorteil einer gründlichen Ausbildung für sich beanspruchen, sie stellte auch einen beachtlichen Fortschritt in der sozialpolitischen Behandlung des Nachwuchses dar, indem die Jugendlichen unter Fortzahlung des Lehrgeldes durch den Meister sieben Wochen länger im Beruf gehalten wurden als vorher.

Diese Neuregelung des Fortbildungsschulbesuches war nur der erste Schritt zur Neugestaltung des gesamten Lehr-

Digitized by Google

verhältnisses. In einer Tarifordnung vom 2. April 1936 regelt der Treuhänder der Arbeit die wöchentlich zahlbaren Mindestbeihilfen für Lehrlinge, den Urlaub, den zeitlichen Anspruch auf Entschädigung und Beschäftigung und die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung. Die Mindestbeihilfen, die sich vom 1. Halbjahr bis zum 7. und 8. für die Stunde von 10 Prozent bis 40 Prozent des jeweiligen Gesellenlohnes staffeln, zeigen eine Verbesserung der Entlohnungsverhältnisse und damit der Erziehungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für den jungen Nachwuchs. Vor allem verdient herausgestellt zu werden, daß die Lehrlinge diesen Anspruch auf Entschädigung durch die neue Tarifordnung für die ganze Lehrzeit erhalten, also auch in den Wintermonaten und bei eintretendem Arbeitsmangel. Damit ist der vorher erwähnte § 18 des Lehrvertrages, der durch die bereits bezeichnete Verfügung des Senats in seiner bedenklichen Wirkung abgeschwächt war, vollständig beseitigt und das Erfordernis einer ununterbrochenen Ausbildung der Lehrlinge ausreichend gesichert. Der Urlaub der Lehrlinge und der Jungarbeiter beträgt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 18 Arbeitstage, bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 16 Arbeitstage, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 14 Tage und vom vollendeten 18. Lebensjahre ab 6 Arbeitstage. Wenn man dagegenhält, daß nach dem alten Lehrvertrag im 1. Lehrjahre nur ein Urlaub von 6 Werktagen und in den folgenden Lehrjahren ein Urlaub von 4 Tagen beansprucht werden konnte, wird man nicht nur unschwer den Fortschritt ermessen, der sich in der neuen Tarifordnung ausdrückt, man wird auch in der absoluten Zahl der jetzt gewährten Urlaubstage mit Anerkennung eine hervorragende sozialpolitische Initiative vermerken können. Dieses Vorbild von Danzig sollte nicht nur als Beleg für die großzügige Behandlung der Belange der Betriebsjugend durch eine nationalsozialistische Staatsführung angeführt werden, sondern auch von allen denen ernsthaft durchdacht werden, die in anderen Gewerbezweigen und anderen Gebieten über die Gestaltung des sozialen Jugendschutzes zu befinden haben.

Bücherspiegel

Der Ruf der Erde. Deutsche Siedlung in Vergangenheit und Gegenwart. Von Karl H. Schöpke. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1935. Preis 2,80 RM.

Der Arbeitsführer Prof. Schöpke geht in seiner Schrift von der natürlichen Bodenverbundenheit aus, die in den nordischen Rassebestandteilen der Deutschen begründet liegt. Im zähen Kampfe mit dem Boden hat sich die nordische Rasse ihre Heimat erobert. Erst im liberalen Zeitalter, gefördert durch die starke industrielle Entwicklung, löste sich die Verbundenheit des deutschen Menschen mit dem Boden. Die Folgen der Verstädterung und der dadurch bedingten Bodenentfremdung sind bekannt: Geburtenrückgang, Wirtschaftsnot, Wohnungsnot, Seelennot und somit rassischer Tod des ganzen Volkes.

Das Ziel ergibt sich für unsere Zeit von selbst: Die deutsche Bodenverbundenheit muß wiederhergestellt werden. Schöpke geht auch hier wie im Abschnitt über „die Auflösung der deutschen Bodenverbundenheit" von den historischen Tatsachen aus. Er gliedert die Erneuerungsbewegung im Siedlungswesen in den Rhythmus germanisch-deutscher Siedlungsvorgänge der Geschichte ein. Dadurch wird das zeitbedingte Geschehen über den Zustand einer augenblicklichen Mode herausgehoben und in das große Werden der Geschichte eingespannt. Dem muß grundsätzlich zugestimmt werden, ebenso wie der Auffassung, daß die geschichtlichen Vorgänge eine Wellenbewegung darstellen. Jedoch wäre bei der Festlegung bestimmter Zeitabschnitte für die einzelnen Höhen- und Tiefenpunkte der

Digitized by Google

Wellen, wie es Schöpke tut, vorsichtig vorzugehen.

In ausführlichen Darlegungen geht Schöpke auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Bodenverbundenheit in Deutschland ein. Durch intensive Bewässerung bzw. Entwässerung, durch zweckmäßige Düngung kann der vorhandene alte Kulturboden fruchtbarer gemacht werden, so daß ihm bessere und vielseitigere Erträge abgerungen werden können. Außerdem kann noch viel getan werden, um die erzeugten Nährwerte besser zu erhalten und zu verwenden. Durch Urbarmachung weiter Heide-, Moor- und Oedlandflächen sowie durch Beseitigung der Feldzersplitterung kann manche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und neu besiedelt werden. Schöpke ist bei der Berechnung der auf diese Art zu gewinnenden Flächen sehr vorsichtig. Er will vor allem aus klimatischen, wirtschaftlichen und wehrpolitischen wie auch aus kulturellen Gründen den deutschen Wald erhalten wissen, worin ihm unbedingt zuzustimmen ist.

Als Formen der Siedlung sind zuerst die Vollbauernsiedlung, dann aber auch die Handwerkersiedlung sowie die Werksiedlung, also die Nebenerwerbssiedlung, anzusehen. Als ein gutes Zeichen für das wachsende Verständnis des deutschen Volkes für den Ruf der Erde werden die Bestrebungen der Vor- und Nachkriegsjugendbewegung, des Arbeitsdienstes, der Landhilfe und des Landjahres genannt. Nicht ohne tieferen Sinn hat Schöpke seine Schrift der deutschen Jugend gewidmet, die in weiten Kreisen den Ruf der Erde schon vernommen hat und bereit ist, sich den deutschen Boden innerlich und äußerlich wiederzugewinnen. In mehreren Aufsätzen dieser Zeitschrift ist ebenfalls wiederholt auf die Folgen der Bodenentfremdung, auf Verstädterung und Geburtenrückgang hingewiesen worden. Schöpkes Schrift vermittelt einen umfassenden Ueberblick über sämtliche mit der wichtigsten Lebensfrage des deutschen Volkes, dem Siedlungswesen, zusammenhängenden Aufgaben. Sie ist allgemeinverständlich geschrieben und mit zahlreichem statistischen Material versehen.

Dr. B. Mewes.

Die Umwertung der Wohlfahrtspflege durch den Nationalsozialismus. Von Ilse Geibel. Schriften zur Politischen Bildung. Langensalza 1934.

Ein Fürsorgerin schildert zusammenfassend die Lage der Wohlfahrtspflege vor der Machtübernahme, die Hilflosigkeit der einzelnen Maßnahmen. Individualismus, Zersplitterung und Zielloſigkeit der gesamten Arbeit, an der insbesondere die Jugendhilfe krankte. Mit dem Sieg der nationalsozialistischen Idee begann die Umgestaltung und Neuausrichtung der Arbeit. Die ersten spürbaren Erfolge bestätigen die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges, daß nur eine geschlossene, hilfsbereite und gesunde Volksgemeinschaft das Ziel aller Hilfe und Selbsthilfe sein kann, daß Wohlfahrtspflege sich zuletzt selbst überflüssig machen muß, wenn Gesinnung und Tat einer neuen Weltanschauung sich überall durchsetzen.

Die Jugendwohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Deutschland mit Berücksichtigung des einschlägigen Rechts. Von Dr. Gudrun Galster. Universitätsverlag von Robert Noske, Leipzig.

Es ist keine Kleinigkeit, das in 48 Staaten unterschiedliche Recht und die ebenso verschiedene geistige Grundhaltung der Nordamerikaner auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege in einem schmalen Band zur Darstellung bringen zu wollen. Aus einer guten Literaturkenntnis amerikanischer und deutscher Quellen ist es der Verfasserin gelungen, trotz der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, ein übersichtliches Bild zu geben. Während früher auch in Amerika die Sorge für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche Angelegenheit privater, zumeist religiöser Kreise war, beginnen in den letzten drei Jahrzehnten auch in Amerika neue Zielsetzungen und neue Methoden im Zeichen berufsmäßiger „social work" wirksam zu werden, die auch der deutschen Arbeit manche Anregung vermittelten und die mit ebenso großer Aufgeschlossenheit auch deutsche Erfahrungen übernahmen.

Digitized by Google

München 43
Schriftleitung der
N S Frauenwarte
1100 c

Der Braune Buch-Ring

Die Buchgemeinschaft unserer Zeit

Die im Braunen Buch-Ring zusammengeschlossenen Männer und Frauen sehen im Buch das wirksamste Mittel, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen und das wiedergewonnene deutsche Lebensgefühl zu stärken.

Der Braune Buch-Ring bringt grundsätzlich nur Erstveröffentlichungen, also keine Nachdrucke und keine Neuauflagen bereits erschienener Werke, und unterscheidet sich dadurch von allen anderen deutschen Buchgemeinschaften.

Der Braune Buch-Ring zählt Zehntausende deutscher Volksgenossen aller Stände und Berufe zu seinen Mitgliedern.

Der Braune Buch-Ring liefert für den geringen Monatsbeitrag von nur 1,15 RM. jährlich 4 umfangreiche, wertvolle Bücher sowie 24 Hefte der reich bebilderten Zeitschrift „Der Braune Reiter".

Der Braune Buch-Ring nimmt zu jeder Zeit neue Mitglieder auf. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Auch Ihr Buchhändler besorgt Ihre Anmeldung.

An den Braunen Buch-Ring
Berlin W 35, Lützowstraße 66

Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Zusendung von Druckschriften.

Name: .....

Beruf: .....

Ort und Tag: .....

Straße: .....

Digitized by Google